

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 783/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 784/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 7 705 Tonnen Reis der Ernte 1998 aus Beständen der spanischen Interventionestelle** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 785/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 786/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Anpassung bestimmter im Vereinigten Königreich gewährter agromonetärer Ausgleichsbeihilfen** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 787/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milch-erzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente** 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 788/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 mit Durchführungs-vorschriften zum Beschluss 2003/299/EG des Rates hinsichtlich der Zuge-ständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und zur Ände-rung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000** 25
- Verordnung (EG) Nr. 789/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 28

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 790/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 29. Teilausschreibung	30
Verordnung (EG) Nr. 791/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein	31
Verordnung (EG) Nr. 792/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	32
Verordnung (EG) Nr. 793/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	35
Verordnung (EG) Nr. 794/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	37
Verordnung (EG) Nr. 795/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002	39
Verordnung (EG) Nr. 796/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002	40
Verordnung (EG) Nr. 797/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 698/2003	41
Verordnung (EG) Nr. 798/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais	42
Verordnung (EG) Nr. 799/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	43
Verordnung (EG) Nr. 800/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	47
Verordnung (EG) Nr. 801/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	49
Verordnung (EG) Nr. 802/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	52
★ Verordnung (EG) Nr. 803/2003 der Kommission vom 8. April 2003 zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	53
Verordnung (EG) Nr. 804/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	58
Verordnung (EG) Nr. 805/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	61

★ Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen	63
---	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/315/EG:

★ Beschluss des Rates vom 6. Februar 2003 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta zur Hinzufügung eines Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta	68
---	----

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta zur Hinzufügung eines Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta	69
--	----

Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich	71
--	----

Kommission

2003/316/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 28. März 2003 über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, die 2003 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 747)	75
--	----

2003/317/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/289/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Belgien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1555)	82
--	----

2003/318/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/290/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in den Niederlanden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1556)	86
---	----

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

★ Gemeinsamer Standpunkt 2003/319/GASP des Rates vom 8. Mai 2003 betreffend die Unterstützung der Umsetzung des Waffenstillstandsabkommens von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die Europäische Union und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/203/GASP	87
---	----

Hinweis - Ausschreibung für die Herstellung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (siehe Seite 92)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 782/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 14. April 2003
über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozia-
lausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist über die umweltschädigenden Auswirkungen zinnorganischer Verbindungen, die als Bewuchsschutzsysteme von Schiffen verwendet werden, besonders von Tributylzinn (TBT)-Anstrichen, ernsthaft besorgt.
- (2) Ein Internationales Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen (AFS-Übereinkommen) wurde am 5. Oktober 2001 auf einer diplomatischen Konferenz (AFS-Konferenz) unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) mit Beteiligung von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angenommen.
- (3) Das AFS-Übereinkommen ist ein Rahmenübereinkommen, das das Verbot schädlicher Bewuchsschutzsysteme von Schiffen gemäß genau festgelegter Verfahren und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, wie es in der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung dargelegt wurde, ermöglicht.
- (4) Das AFS-Übereinkommen verbietet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Verwendung zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen.
- (5) Im AFS-Übereinkommen wurden der 1. Januar 2003 als Zeitpunkt, ab dem zinnorganische Verbindungen auf Schiffe nicht mehr aufgetragen werden dürfen, und der

1. Januar 2008 als Zeitpunkt, ab dem Schiffe nicht mehr über zinnorganische Verbindungen verfügen dürfen, festgelegt.

- (6) Das AFS-Übereinkommen tritt erst zwölf Monate nach seiner Ratifizierung durch mindestens 25 Staaten, auf die mindestens 25 % der Welttonnage entfallen, in Kraft.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten das AFS-Übereinkommen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ratifizieren.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten in die bestmögliche Ausgangslage für eine rasche Ratifizierung des AFS-Übereinkommens versetzt werden. Mögliche Hindernisse, die einer solchen Ratifizierung entgegenstehen könnten, sollten ausgeräumt werden.
- (9) In dem Bewusstsein, dass die bis zum 1. Januar 2003 verbleibende Zeit möglicherweise nicht ausreicht, um das Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens bis dahin zu ermöglichen, und in dem Wunsch, ein Ende der Verwendung zinnorganischer Verbindungen in der Schifffahrt ab dem 1. Januar 2003 herbeizuführen, hat die AFS-Konferenz in der Entschließung Nr. 1 die IMO-Mitgliedstaaten aufgerufen, ihr Möglichstes zu tun, damit das AFS-Übereinkommen schnellstmöglich durchgeführt werden kann, und die Branche aufgefordert, Vermarktung, Verkauf und Verwendung zinnorganischer Verbindungen zu diesem Zeitpunkt einzustellen.
- (10) Unmittelbar im Nachgang zu der AFS-Konferenz hat die Kommission die Richtlinie 2002/62/EG vom 9. Juli 2002 zur neunten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (zinnorganische Verbindungen) ⁽⁴⁾ erlassen, um ab dem 1. Januar 2003 das Inverkehrbringen und die Verwendung zinnorganischer Verbindungen in Bewuchsschutzsystemen für alle Schiffe, ungeachtet deren Länge, zu verbieten.

⁽¹⁾ ABl. C 262 E vom 29.10.2002, S. 492.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. November 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 17. März 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 58.

- (11) In Anbetracht der Entschließung Nr. 1 der AFS-Konferenz sind zusätzliche Schritte zur Durchführung von Maßnahmen bezüglich zinnorganischer Verbindungen erforderlich, damit ein allgemeines Verbot der Verwendung von TBT-Anstrichen auf Schiffen in der gesamten Gemeinschaft und den angrenzenden Seegebieten zu den im AFS-Übereinkommen vorgesehenen Zeitpunkten erreicht wird.
- (12) Eine Verordnung stellt das angemessene rechtliche Mittel dar, da sie Schiffseignern und Mitgliedstaaten unmittelbar und kurzfristig genaue Anforderungen auferlegt, die zu einem einheitlichen Zeitpunkt und auf einheitliche Weise in der gesamten Gemeinschaft zu erfüllen sind. Diese Verordnung, die nur das Verbot zinnorganischer Verbindungen betreffen sollte, sollte nicht zu einer Überschneidung mit dem AFS-Übereinkommen führen.
- (13) Die gemäß der Richtlinie 76/769/EWG⁽¹⁾ geltenden Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (zinnorganische Verbindungen) sollten von dieser Verordnung nicht berührt werden.
- (14) Auf Gemeinschaftsebene sollte Unsicherheit über das vollständige Verbot aktiver TBT-Anstriche nicht hingenommen werden; der weltweiten Schifffahrtsbranche, die die Instandhaltung ihrer Schiffe planen muss, sollte eindeutig und rechtzeitig bewusst gemacht werden, dass Schiffe mit aktiven TBT-Anstrichen des Schiffsrumpfs ab dem 1. Januar 2008 Häfen der Gemeinschaft nicht mehr anlaufen dürfen.
- (15) Drittländer, insbesondere wenn ihnen nicht der zusätzliche Nutzen einer übernationalen Regelung zugute kommt, könnten rechtstechnische Schwierigkeiten haben, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung das Verbot der Aufbringung von TBT-Anstrichen auf ihren Schiffen ab dem Tag einzuführen, an dem es gemäß dieser Verordnung in Kraft tritt. Das Verbot der Aufbringung von TBT-Anstrichen auf Schiffe, die die Flagge eines Drittstaats führen, sollte daher für einen Übergangszeitraum, der am 1. Juli 2003 beginnt und mit Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens endet, ausgesetzt werden.
- (16) Flaggenstaaten, die die Verwendung von TBT-Anstrichen für ihre Schiffe verboten haben, haben ein wirtschaftliches Interesse daran, dass das AFS-Übereinkommen so bald wie möglich in Kraft tritt, damit weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Diese Verordnung, die für alle Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, die Aufbringung von TBT-Anstrichen zum frühestmöglichen Zeitpunkt verbietet, sollte einen Anreiz für Flaggenstaaten darstellen, das AFS-Übereinkommen zu ratifizieren.
- (17) Die Begriffsbestimmungen und Anforderungen dieser Verordnung sollten sich so weit wie möglich auf die des AFS-Übereinkommens stützen.
- (18) Diese Verordnung sollte auch für Schiffe gelten, die unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats betrieben werden, um ihre Anwendung auf Offshore-Plattformen zu gewährleisten. Sie sollte nicht für Kriegsschiffe oder andere Staatsschiffe gelten, da diese Schiffe durch das AFS-Übereinkommen ausreichend abgedeckt sind.
- (19) Das Verbot aktiver TBT-Anstriche ab dem 1. Juli 2003 für alle Schiffe, die berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaats zu führen, und deren Bewuchsschutzsystem nach diesem Zeitpunkt aufgebracht, geändert oder ersetzt wurde, sollte ein Anreiz für die Schifffahrtsbranche sein, der Empfehlung der Entschließung Nr. 1 der AFS-Konferenz nachzukommen.
- (20) Es ist angebracht, dieselbe Regelung für Besichtigungen und Zeugnisse zu treffen wie das AFS-Übereinkommen. Nach dieser Verordnung sollten alle Schiffe ab einer Bruttoreaumzahl von 400 ungeachtet der Fahrten, auf denen sie eingesetzt werden, besichtigt werden, während Schiffe mit einer Länge von 24 Metern oder mehr, aber unter einer Bruttoreaumzahl von 400 nur eine Erklärung mitführen sollten, dass sie die Verordnung oder das AFS-Übereinkommen einhalten. Die Gemeinschaft sollte das Recht haben, eine harmonisierte Besichtigungsregelung für diese Schiffe einzuführen, wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein sollte.
- (21) Es ist nicht erforderlich, für Schiffe mit einer Länge von weniger als 24 Metern eine bestimmte Besichtigung oder Erklärung vorzusehen, da diese Schiffe, bei denen es sich überwiegend um Sport- und Fischereifahrzeuge handelt, durch die Richtlinie 76/769/EWG ausreichend abgedeckt werden.
- (22) Zeugnisse und Urkunden, die gemäß dieser Verordnung ausgestellt wurden, sollten ebenso wie AFS-Zeugnisse und AFS-Erklärungen, die von Vertragsstaaten des AFS-Übereinkommens ausgestellt wurden, anerkannt werden.
- (23) Falls das AFS-Übereinkommen nicht bis zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, sollte es der Kommission erlaubt sein, geeignete Bestimmungen zu erlassen, damit Schiffe, die die Flagge eines Drittstaats führen, die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen können und die Durchführung dieser Bestimmungen kontrolliert werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/3/EG der Kommission (AbL. L 4 vom 9.1.2003, S. 12).

- (24) Die am besten geeignete Regelung zur Kontrolle der Durchführung des Verbots von TBT-Anstrichen auf Schiffen und der Erfordernisse des AFS-Übereinkommens sind die Vorschriften der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)⁽¹⁾, und Änderungen jener Richtlinie sollten zu gegebener Zeit vorgenommen werden. In Anbetracht des besonderen Anwendungsbereichs jener Richtlinie sollten während des Übergangszeitraums gleichwertige Bestimmungen auf Schiffe angewendet werden, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen.
- (25) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ erlassen werden.
- (26) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht übermitteln, um eine Bewertung zu ermöglichen, inwieweit das Ziel dieser Verordnung erreicht wurde, und erforderlichenfalls geeignete Anpassungen dieser Verordnung vorschlagen.
- (27) Diese Verordnung sollte so in Kraft treten, dass das Verbot von zinnorganischen Verbindungen auf Schiffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam wird —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Zweck dieser Verordnung ist es, für die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit schädliche Auswirkungen zinnorganischer Verbindungen, die als aktive Biozide in Bewuchsschutzsystemen von Schiffen wirken, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats betrieben werden, sowie von Schiffen, die ungeachtet der von ihnen geführten Flagge Häfen von Mitgliedstaaten anlaufen oder aus diesen auslaufen, zu verringern oder zu beseitigen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Bewuchsschutzsystem“ ist eine Beschichtung, eine Farbe, eine Oberflächenbehandlung, eine Oberfläche oder eine Vorrichtung, die dazu benutzt wird, den Bewuchs eines Schiffs durch unerwünschte Organismen zu erschweren oder zu verhindern.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 324 vom 29.11.2002, S. 53).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. „Bruttoreaumzahl“ ist die nach den Vermessungsregeln in Anlage 1 des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 oder in einem etwaigen Nachfolge-Übereinkommen berechnete Bruttoreaumzahl.
3. „Länge“ ist die Länge gemäß der Begriffsbestimmung im Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 in der Fassung des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen oder in einem etwaigen Nachfolge-Übereinkommen.
4. „Schiff“ ist ein Wasserfahrzeug beliebiger Art, das im Meer betrieben wird, und schließt Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge, schwimmendes Gerät, ortsfeste und schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) sowie schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO) ein.
5. „AFS-Übereinkommen“ ist das Internationale Übereinkommen vom 5. Oktober 2001 über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen, unabhängig von seinem Inkrafttreten.
6. „Anerkannte Organisation“ ist eine Stelle, die gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden⁽³⁾ anerkannt ist.
7. „AFS-Zeugnis“ ist das Zeugnis, das Schiffen gemäß Anlage 4 des AFS-Übereinkommens ausgestellt wird, oder — während des Übergangszeitraums — ein gemäß dem Mustervordruck in Anhang II dieser Verordnung ausgestelltes Zeugnis, wenn es von der Verwaltung eines Mitgliedstaats oder in deren Auftrag von einer anerkannten Organisation ausgestellt wird.
8. „AFS-Erklärung“ ist die Erklärung, die gemäß Anlage 4 des AFS-Übereinkommens erstellt wird, oder — während des Übergangszeitraums — eine gemäß dem Mustervordruck in Anhang III dieser Verordnung erstellte und vom Eigner oder einem Bevollmächtigten des Eigners unterzeichnete Erklärung.
9. „AFS-Bestätigung“ ist eine Urkunde, die die Einhaltung von Anlage 1 des AFS-Übereinkommens bestätigt und von einer anerkannten Organisation im Namen der Verwaltung eines Mitgliedstaats ausgestellt wurde.
10. „Übergangszeitraum“ ist der Zeitraum, der am 1. Juli 2003 beginnt und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AFS-Übereinkommens endet.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

*Artikel 3***Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf
- Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen,
 - Schiffe, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats führen, aber unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats betrieben werden, und
 - Schiffe, die einen Hafen oder eine Offshore-Plattform eines Mitgliedstaats anlaufen, ohne unter die Buchstaben a) oder b) zu fallen.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder andere Schiffe, die Eigentum des Staates sind oder von diesem betrieben werden und derzeit nur für nichtgewerbliche staatliche Dienste eingesetzt werden.

*Artikel 4***Verbot der Aufbringung zinnorganischer Verbindungen mit Biozidwirkung**

Ab dem 1. Juli 2003 dürfen zinnorganische Verbindungen, die als Biozide in Bewuchsschutzsystemen wirken, auf Schiffen nicht aufgebracht oder wieder aufgebracht werden.

Während des Übergangszeitraums gilt diese Bestimmung jedoch nur für Schiffe, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) oder b) genannt sind.

*Artikel 5***Verbot des Vorhandenseins zinnorganischer Verbindungen mit Biozidwirkung**

(1) Schiffe, die ab dem 1. Juli 2003 berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaats zu führen, und deren Bewuchsschutzsystem nach diesem Zeitpunkt aufgebracht, geändert oder ersetzt wird, dürfen keine zinnorganischen Verbindungen aufweisen, die in Bewuchsschutzsystemen auf dem Schiffsrumpf oder Schiffsaufbauten und -flächen als Biozide wirken, sofern sie nicht eine Deckschicht tragen, die als Barriere ein Auslaugen dieser Verbindungen aus dem darunter liegenden nichtkonformen Bewuchsschutzsystem verhindert.

(2) Ab dem 1. Januar 2008 dürfen Schiffe, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Bezug genommen wird, keine zinnorganischen Verbindungen aufweisen, die in Bewuchsschutzsystemen auf dem Schiffsrumpf oder Schiffsaufbauten und -flächen als Biozide wirken, oder sie müssen eine Deckschicht tragen, die als Barriere ein Auslaugen dieser Verbindungen aus dem darunter liegenden nichtkonformen Bewuchsschutzsystem verhindert.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf ortsfeste und schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) sowie schwimmende Produktions-, Lager-

Verladeeinrichtungen (FPSO), die vor dem 1. Juli 2003 errichtet wurden und sich zu oder nach diesem Zeitpunkt nicht in einem Trockendock befanden.

*Artikel 6***Besichtigung und Zeugnisse**

(1) Für Besichtigungen und Zeugnisse von Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, gilt Folgendes:

- Ab dem 1. Juli 2003 werden für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 400 und darüber, ausgenommen ortsfeste und schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) sowie schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO), gemäß den Anforderungen von Anhang I Besichtigungen durchgeführt und Zeugnisse erteilt, bevor das Schiff erstmals in Dienst gestellt wird oder wenn die Bewuchsschutzsysteme geändert oder ersetzt werden.
- Schiffe mit einer Länge von 24 Metern oder mehr, aber mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 400, ausgenommen ortsfeste und schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) sowie schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO), führen eine AFS-Erklärung mit, die die Einhaltung der Artikel 4 und 5 nachweist.

Erforderlichenfalls kann die Kommission gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren eine harmonisierte Regelung für Besichtigung und Zeugnisse für diese Schiffe festlegen.

- Die Mitgliedstaaten können geeignete Maßnahmen für Schiffe ergreifen, die nicht unter die Buchstaben a) und b) fallen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung von Zeugnissen, Erklärungen und Bestätigungen gilt Folgendes:

- Ab dem 1. Juli 2003 erkennen die Mitgliedstaaten jedes AFS-Zeugnis an.
- Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem in Buchstabe a) genannten Zeitpunkt erkennen die Mitgliedstaaten jede AFS-Bestätigung an.
- Ab dem 1. Juli 2003 erkennen die Mitgliedstaaten jede AFS-Erklärung an.

Diesen Erklärungen sind entsprechende Unterlagen (zum Beispiel eine Quittung für Farben oder eine Rechnung über die durchgeführten Arbeiten) beizufügen, oder sie müssen entsprechende Eintragungen enthalten.

(3) Ist das AFS-Übereinkommen bis zum 1. Januar 2007 nicht in Kraft getreten, so erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren geeignete Bestimmungen, damit Schiffe, die die Flagge eines Drittstaats führen, nachweisen können, dass sie Artikel 5 einhalten.

*Artikel 7***Hafenstaatkontrolle**

Während des Übergangszeitraums wenden die Mitgliedstaaten für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 400 und darüber, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, Kontrollbestimmungen an, die denen der Richtlinie 95/21/EG gleichwertig sind. Hinsichtlich der Besichtigungen und der Ermittlung von Verstößen lassen sich die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen des Artikels 11 des AFS-Übereinkommens leiten.

Falls das AFS-Übereinkommen am 1. Januar 2007 nicht in Kraft getreten ist, legt die Kommission gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren geeignete Verfahren für die Kontrollen fest.

*Artikel 8***Anpassungen**

Um Entwicklungen auf internationaler Ebene, besonders in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), Rechnung zu tragen oder die Wirksamkeit dieser Verordnung anhand der gewonnenen Erfahrung zu verbessern, können die Verweise auf das AFS-Übereinkommen, das AFS-Zeugnis, die AFS-Erklärung und die AFS-Bestätigung und/oder die Anhänge dieser Verordnung einschließlich der einschlägigen Leitlinien der IMO in Bezug auf Artikel 11 des AFS-Übereinkommens gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

*Artikel 9***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) sowie

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIANNITSIS

zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe, im Folgenden „COSS“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der COSS gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 10***Evaluierung**

Bis zum 10. Mai 2004 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Ratifizierung des AFS-Übereinkommens sowie Angaben dazu vor, in welchem Umfang zinnorganische Verbindungen, die als Biozide in Bewuchsschutzsystemen von Schiffen wirken, weiterhin auf Schiffen verwendet werden, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats führen und die Häfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus diesen auslaufen. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission erforderlichenfalls Änderungen vorschlagen, um sicherzustellen, dass die Freisetzung schädlicher Verbindungen aus Bewuchsschutzsystemen in den der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterliegenden Gewässern durch Schiffe, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats führen, beschleunigt reduziert wird.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 1.

ANHANG I

Vorschriften über Besichtigungen und Zeugnisse für Bewuchsschutzsysteme von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaates**1. Besichtigungen**

- 1.1. Für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 400 und darüber, ausgenommen ortsfeste oder schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) sowie schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO), sind ab dem 1. Juli 2003 folgende Besichtigungen vorgeschrieben:
 - a) eine Erstbesichtigung, bevor das Schiff in Dienst gestellt wird oder wenn das Schiff sich erstmals zur Aufbringung von Bewuchsschutzsystemen im Trockendock befindet, und
 - b) eine Besichtigung, wenn die Bewuchsschutzsysteme geändert oder ersetzt werden. Diese Besichtigungen sind auf dem gemäß Nummer 2.1 ausgestellten Zeugnis zu vermerken.
- 1.2. Die Art und Weise der Besichtigung muss eine sichere Aussage darüber gestatten, ob das Bewuchsschutzsystem des Schiffes die Artikel 4 und 5 dieser Verordnung in vollem Umfang erfüllt.
- 1.3. Die Schiffsbesichtigungen sind entweder durch von der Verwaltung des Mitgliedstaats, eines anderen Mitgliedstaats oder einer Vertragspartei des AFS-Übereinkommens ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete oder durch von einer dieser Verwaltungen für diesen Zweck benannte Besichtiger oder durch eine für die Verwaltung tätige anerkannte Organisation durchzuführen.
- 1.4. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, führen die Mitgliedstaaten die Besichtigungen gemäß Nummer 1.1 entsprechend den Vorschriften der Anlage 4 des AFS-Übereinkommens sowie entsprechend den Richtlinien für Besichtigungen und Zeugnisse für Bewuchsschutzsysteme von Schiffen durch, die der vom Ausschuss der IMO für den Schutz der Meeresumwelt am 11. Oktober 2002 angenommenen Entschließung MEPC 101(48) als Anlage beigefügt sind.

2. Zeugnisse

- 2.1. Nach Durchführung einer Besichtigung gemäß Nummer 1.1 Buchstaben a) oder b) stellt ein Mitgliedstaat, der noch nicht Vertragspartei des AFS-Übereinkommens ist, ein Zeugnis entsprechend dem Mustervordruck in Anhang II aus. Ein Mitgliedstaat, der Vertragspartei des AFS-Übereinkommens ist, stellt ein AFS-Zeugnis aus.
 - 2.2. Ein Mitgliedstaat kann als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung eine AFS-Bestätigung gelten lassen. Diese AFS-Bestätigung ist spätestens ein Jahr nach dem in Nummer 1.1 genannten Zeitpunkt durch ein Zeugnis gemäß Nummer 2.1 zu ersetzen.
 - 2.3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Schiff gemäß Nummer 1.1 ein nach Nummer 2.1 ausgestelltes Zeugnis mitführen muss.
 - 2.4. Für die Zwecke des Zeugnisses nach Nummer 2.1 tragen die Mitgliedstaaten den Anforderungen der Anlage 4 des AFS-Übereinkommens Rechnung.
-

ANHANG II

Mustervordrucke des Zeugnisses und der Spezifikation für Bewuchsschutzsysteme

Für das internationale Zeugnis und die Spezifikation für ein Bewuchsschutzsystem ist das nachstehende Muster zu verwenden.

Werden diese Mustervordrucke nur für Schiffe verwendet, die nicht den Besichtigungs- und Bescheinigungsanforderungen der Vorschrift 1 der Anlage 4 des AFS-Übereinkommens unterliegen, so können Verweise auf das AFS-Übereinkommen gestrichen werden.

INTERNATIONALES ZEUGNIS ÜBER EIN BEWUCHSSCHUTZSYSTEM

(Diesem Zeugnis ist eine Spezifikation der Bewuchsschutzsysteme beizulegen)

(Amtliches Siegel) (Bezeichnung des Staates)

Ausgestellt gemäß [dem Internationalen Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen und] (1) der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen

im Namen der Regierung von

(Bezeichnung des Staates)

durch

.....
(ermächtigte Person oder Stelle)

Sofern bereits ein Zeugnis ausgestellt worden ist, so ersetzt das vorliegende Zeugnis das am ausgestellte Zeugnis.

Angaben zum Schiff (2)

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

Heimathafen:

Bruttoreumgehalt:

IMO-Nummer (3):

Während oder nach dem Bau dieses Schiffes ist kein Bewuchsschutzsystem aufgebracht worden, das Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen im Sinne [der Anlage 1 des Übereinkommens und] (1) der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 unterliegt

Auf diesem Schiff wurde ein Bewuchsschutzsystem, das Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen im Sinne [der Anlage 1 des Übereinkommens und] (1) der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 unterliegt, aufgebracht, jedoch am (Datum) von (Bezeichnung der Einrichtung einsetzen) entfernt

Auf diesem Schiff wurde ein Bewuchsschutzsystem, das Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen im Sinne [der Anlage 1 des Übereinkommens und] (1) der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 unterliegt, aufgebracht, jedoch am (Datum) von (Bezeichnung der Einrichtung einsetzen) mit einer Versiegelungsdeckschicht überzogen

Auf diesem Schiff wurde vor dem 1. Januar 2003 ein Bewuchsschutzsystem, das Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen im Sinne [der Anlage 1 des Übereinkommens und] (1) der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 unterliegt, aufgebracht, das jedoch vor dem 1. Januar 2008 entfernt oder mit einer Versiegelungsdeckschicht überzogen werden muss

(1) Kann bei Schiffen gestrichen werden, die nicht den Besichtigungs- und Bescheinigungsanforderungen der Regel 1 der Anlage 4 des AFS-Übereinkommens unterliegen.

(2) Wahlweise können stattdessen die Angaben zum Schiff waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

(3) Nach Maßgabe des von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation angenommenen IMO-Schiffsidentifizierungssystems.

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DASS

1. das Schiff nach [Regel 1 der Anlage 4 des Übereinkommens und] ⁽¹⁾ der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen besichtigt worden ist und
2. die Besichtigung gezeigt hat, dass das Bewuchsschutzsystem des Schiffes die einschlägigen Vorschriften [der Anlage 1 des Übereinkommens und] ⁽¹⁾ der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen erfüllt.

Ausgestellt in:
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung) (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

Datum des Abschlusses der Besichtigung, aufgrund deren das vorliegende Zeugnis ausgestellt worden ist:

⁽¹⁾ Kann bei Schiffen gestrichen werden, die nicht den Besichtigungs- und Bescheinigungsanforderungen der Regel 1 der Anlage 4 des AFS-Übereinkommens unterliegen.

SPEZIFIKATION DER BEWUCHSSCHUTZSYSTEME

Diese Spezifikation ist dem Internationalen Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem dauerhaft beizufügen.

Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

IMO-Nummer:

Einzelangaben zu den aufgetragenen Bewuchsschutzsystemen

Arten der verwendeten Bewuchsschutzsysteme:

Datum der Aufbringung der Bewuchsschutzsysteme:

Namen der Unternehmen und Einrichtungen (mit Ortsangabe), die die Systeme aufgebracht haben:

Namen der Hersteller der Bewuchsschutzsysteme:

Bezeichnungen und Farben der Bewuchsschutzsysteme:

Aktive Bestandteile und ihre Chemical Abstract Service Registry Nummer (CAS-Nummer):

Gegebenenfalls Arten der Versiegelungsdeckschicht:

Gegebenenfalls Bezeichnungen und Farben der Versiegelungsdeckschicht:

Datum der Aufbringung der Versiegelungsdeckschicht:

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, dass diese Spezifikation in jeder Hinsicht korrekt ist.

Ausgestellt in:
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Datum der Ausstellung) (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

Nachtrag zur Spezifikation ⁽¹⁾

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, dass eine nach [Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Anlage 4 des Übereinkommens und] ⁽²⁾ Nummer 2.1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen vorgeschriebene Besichtigung ergeben hat, dass das Schiff [das Übereinkommen und] ⁽²⁾ die Verordnung erfüllt.

Einzelangaben zu den aufgebrachtten Bewuchsschutzsystemen

Arten der verwendeten Bewuchsschutzsysteme:

Datum der Aufbringung der Bewuchsschutzsysteme:

Namen der Unternehmen und Einrichtungen (mit Ortsangabe), die die Systeme aufgebracht haben:

.....

Namen der Hersteller der Bewuchsschutzsysteme:

Bezeichnungen und Farben der Bewuchsschutzsysteme:

Aktive Bestandteile und ihre CAS-Nummern:

Gegebenenfalls Arten der Versiegelungsdeckschicht:

Gegebenenfalls Bezeichnungen und Farben der Versiegelungsdeckschicht:

Datum der Aufbringung der Versiegelungsdeckschicht:

Unterschrift:

(Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten, der die Spezifikation ausstellt)

Ort:

Datum ⁽³⁾:

(Siegel oder Stempel der Behörde)

⁽¹⁾ Diese Seite der Spezifikation ist zu vervielfältigen und der Spezifikation beizufügen, wenn dies von der Verwaltung als erforderlich erachtet wird.

⁽²⁾ Kann bei Schiffen gestrichen werden, die nicht den Besichtigungs- und Bescheinigungsanforderungen der Regel 1 der Anlage 4 des AFS-Übereinkommens unterliegen.

⁽³⁾ Datum des Abschlusses der Besichtigung, aufgrund deren der vorliegende Nachtrag vorgenommen wird.

ANHANG III

Erklärung über ein Bewuchsschutzsystem für Schiffe mit einer Länge von 24 Metern oder mehr, aber mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 400

gemäß der

Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

Heimathafen:

Länge:

Bruttoreumgehalt:

IMO-Nummer (sofern zutreffend):

Ich erkläre, dass das auf diesem Schiff verwendete Bewuchsschutzsystem die Vorschriften der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen erfüllt.

.....
(Datum) (Unterschrift des Eigners oder seines bevollmächtigten Vertreters)

Nachtrag zu den aufgebrachten Bewuchsschutzsystemen

Arten der verwendeten Bewuchsschutzsysteme und Daten der Aufbringung:

.....
(Datum) (Unterschrift des Eigners oder seines bevollmächtigten Vertreters)

Arten der verwendeten Bewuchsschutzsysteme und Daten der Aufbringung:

.....
(Datum) (Unterschrift des Eigners oder seines bevollmächtigten Vertreters)

Arten der verwendeten Bewuchsschutzsysteme und Daten der Aufbringung:

.....
(Datum) (Unterschrift des Eigners oder seines bevollmächtigten Vertreters)



VERORDNUNG (EG) Nr. 783/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,8
	096	150,7
	212	110,8
	999	116,1
0707 00 05	052	103,8
	999	103,8
0709 90 70	052	93,9
	999	93,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	39,8
	204	41,3
	220	36,1
	600	49,5
	624	50,5
	999	43,4
0805 50 10	528	62,2
	999	62,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	79,2
	400	111,2
	404	107,8
	508	84,7
	512	80,7
	524	61,4
	528	71,7
	720	105,1
	804	82,0
	999	87,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 784/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 7 705 Tonnen Reis der Ernte 1998 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen ⁽³⁾ legt die Erfordernisse betreffend diese Verfahren und Bedingungen fest.
- (2) Die derzeit von der spanischen Interventionsstelle gelagerte Menge an rund-, mittel- oder langkörnigem A Rohreis der Ernte 1998 ist sehr umfangreich und die Lagerzeit sehr lang. Aus diesem Grund sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 7 705 Tonnen rund-, mittel- oder langkörnigem A-Rohreis der Ernte 1998 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle eröffnet werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 7 705 Tonnen rund-, mittel- oder langkörnigem A-Rohreis der Ernte 1998 aus ihren Beständen durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 21. Mai 2003 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 16. Juli 2003 aus.
- (3) Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle zu hinterlegen:
Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
Beneficencia 8
E-28004 Madrid
Telex 23427 FEGA E
Fax (34) 91 521 98 32, (34) 91 522 43 87

Artikel 3

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 785/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur
Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1471/2002⁽⁴⁾, ist die Beihilfe festgesetzt worden, die für zu Kasein oder Kaseinat verarbeitete Magermilch gewährt wird. Angesichts der Entwicklung der Preise für Kasein und Kaseinat auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt sollte diese Beihilfe erhöht werden

- (2) Der Verwaltungsausschuss für Milch- und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 wird der Betrag „5,86 EUR“ durch den Betrag „6,70 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 11.10.1990, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 786/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003**

zur Anpassung bestimmter im Vereinigten Königreich gewährter agromonetärer Ausgleichsbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 653/2001 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Höchstbeträge der Ausgleichsbeihilfe infolge des am 31. Dezember 2000 und am 1. Januar 2001 geltenden Wechselkurses für das Pfund Sterling festgesetzt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 654/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe infolge der im Jahr 2000 eingetretenen spürbaren Aufwertung des Pfund Sterling festgesetzt.
- (3) Bei den Ausgleichsbeihilfen, die infolge der für bestimmte direkte Beihilfen sowie Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung geltenden Wechselkurse gewährt werden, müssen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 die Beträge der zweiten und der dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe gegenüber der vorhergehenden Tranche um mindestens ein Drittel des mit der ersten Tranche gewährten Betrags gekürzt werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 derselben Verordnung muss der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe gegebenenfalls entsprechend der Auswirkung, die die Entwicklung der am ersten Tag der zweiten bzw. der dritten Tranche festgestellten Wechselkurse auf die landwirtschaftlichen Einkommen hat, gekürzt oder gestrichen werden.
- (4) Der Wechselkurs, der für das Pfund Sterling mit der Verordnung (EG) Nr. 445/2003 der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen sowie Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung für das Jahr 2003 ⁽⁴⁾ festgesetzt wurde, bedeutet eine Abwertung dieser Währung.
- (5) Daher ist es angezeigt, die Beträge der dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe im Vereinigten Königreich, die im Zusammenhang mit dem Eintritt des maßgeblichen Tatbestands am 31. Dezember 2000 und am 1. Januar 2001 steht, zu streichen.
- (6) Bei den Ausgleichsbeihilfen, die infolge einer spürbaren Aufwertung der Landeswährungen gewährt werden, müssen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 die Beträge der zweiten und der dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe gegenüber der vorhergehenden Tranche um mindestens ein Drittel des mit der ersten Tranche gewährten Betrags gekürzt werden; ferner müssen die Beträge der zweiten und der dritten Tranche je nachdem, wie sich die Entwicklung der Wechselkurse, die bis zum Beginn des dem ersten Monat der betreffenden Tranche vorangehenden Monats festgestellt wird, auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkt, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum festgestellten Marktlage gekürzt oder gestrichen werden.
- (7) Der Durchschnitt der Wechselkurse, die für das Pfund Sterling zwischen dem 1. März 2002 und dem 31. Januar 2003 festgesetzt worden sind, bedeutet eine Abwertung dieser Währung während des genannten Zeitraums.
- (8) Daher ist es angezeigt, den Betrag der dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe im Vereinigten Königreich, die durch die im Jahr 2000 eingetretene spürbare Aufwertung des Pfund Sterling bedingt ist, zu streichen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der dritten Tranche der in der Verordnung (EG) Nr. 653/2001 vorgesehenen Ausgleichsbeihilfe im Vereinigten Königreich betreffend Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 31. Dezember 2000 oder am 1. Januar 2001 eingetreten ist, werden gestrichen.

Artikel 2

Der Höchstbetrag der dritten Tranche der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 654/2001 vorgesehenen Ausgleichsbeihilfe im Vereinigten Königreich wegen der im Jahr 2000 eingetretenen spürbaren Aufwertung des Pfund Sterling wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 62.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 787/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2302/2002⁽⁴⁾, werden unter anderem die Durchführungsbestimmungen der in den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und bestimmten Staaten Mittel- und Osteuropas andererseits vorgesehenen Einfuhrregelungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse festgelegt. Um die in den Entscheidungen 2003/263/EG⁽⁵⁾, 2003/298/EG⁽⁶⁾ und 2003/299/EG⁽⁷⁾ des Rates vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich des Abschlusses von Protokollen zur Anpassung der Handelsaspekte der Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen, der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik andererseits anzuwenden, empfiehlt es sich, neue Zollkontingente für die Einfuhr zu eröffnen oder bereits bestehende Kontingente zu erhöhen.
- (2) Da die in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 vorgesehenen Zollkontingente in der Regel nur am 1. Juli und am 1. Januar offen sind, sollte als neuer Zeitraum für die Einreichung der Anträge auf Einfuhrlicenzen der 1. bis 25. Mai 2003 vorgesehen und von den Bestimmungen der Artikel 6, 12, 14 und 16 der genannten Verordnung abgewichen werden.
- (3) Mit dem Beschluss 2003/18/EG des Rates⁽⁸⁾, mit dem das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft genehmigt wurde, wurde die Verordnung (EG) Nr. 2435/

2000 aufgehoben. Deshalb sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 enthaltenen Bezugnahmen auf die genannte Verordnung ersetzt werden.

- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates⁽⁹⁾ über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) wurde die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 aufgehoben. Deshalb sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 enthaltenen Bezugnahmen auf die genannte Verordnung ersetzt werden.
- (5) Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 kann der Marktteilnehmer für eine Kontingentsnummer nur jeweils einen Lizenzantrag stellen. Eine Ausnahme bilden die Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen und der Slowakischen Republik, deren Kontingentsnummern gleich sind, weil sie früher einen einzigen Staat bildeten. Ab dem 1. Mai 2003 erhalten diese beiden Länder unterschiedliche Kontingentsnummern. Daher sollte diese Ausnahmeregelung aufgehoben werden.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Durchführung der in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits festgelegten Zollvorschriften durch die Gemeinschaft⁽¹⁰⁾ wird das Kontingent 09.1924 nach dem „Windhundverfahren“ entsprechend den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁽¹²⁾, verwaltet. Es sind die Bestimmungen vorzusehen, die im Falle der Verwaltung nach diesem Verfahren für die Einfuhrlicenzen gelten.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 78.

⁽⁵⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:

„b) Kontingente gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1151/2002 (*), (EG) Nr. 1361/2002 (**), (EG) Nr. 1362/2002 (***) (EG) Nr. 1408/2002 (****) des Rates und den Beschlüssen 2003/18/EG (*****), 2003/263/EG (*****), 2003/298/EG (***** und 2003/299/EG (***** des Rates;

c) Kontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (*****).

(*) ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

(**) ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 1.

(***) ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 13.

(****) ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 9.

(***** ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.

(***** ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 53.

(***** ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 12.

(***** ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 36.

(***** ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.“

2. Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. In Titel 2 wird das Kapitel Ia eingefügt:

„KAPITEL Ia

EINFUHREN IM RAHMEN DER NACH DEN ARTIKELN 308a BIS 308c DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/93 VERWALTETEN KONTINGENTE

Artikel 19a

(1) Für das Kontingent gemäß der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates (*), das in Anhang VIIa der vorliegenden Verordnung aufgeführt ist, gelten die Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(2) Unbeschadet Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist für die Einfuhren im Rahmen der Kontingente gemäß Absatz 1 eine Einfuhrlicenz vorzulegen.

(3) Die Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beträgt 10 EUR je 100 kg Nettogewicht des betreffenden Erzeugnisses.

Feld 16 des Lizenzantrags und der Lizenz enthalten den achtstelligen KN-Code. Die Lizenz gilt nur für das entsprechend bezeichnete Erzeugnis.

Die Lizenz gilt ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bis zum Ende des dritten darauf folgenden Kalendermonats.

Die Lizenz wird spätestens am ersten Arbeitstag nach Antragstellung erteilt.

(4) Die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes ist abhängig von der Vorlage des Ursprungsnachweises, der gemäß Anhang III des Abkommens mit der Republik Chile ausgestellt wird.

(*) ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 1.“

4. In Artikel 20 Absatz 1 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002;“.

5. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Teil B erhalten die Nummern 1, 2 und 3 die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung;

b) Teil C erhält die Fassung des Anhangs II dieser Verordnung.

6. Anhang II Teil A erhält die Fassung des Anhangs III dieser Verordnung.

7. Anhang IV dieser Verordnung wird als Anhang VIIa eingefügt.

Artikel 2

Für die am 1. Mai 2003 eröffneten Kontingente gemäß Anhang I Buchstabe B Nummern 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 in der Fassung der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes:

1. Abweichend von Artikel 6 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 können Lizenzanträge vom 1. bis 25. Mai 2003 gestellt werden.

Der Lizenzantrag lautet auf höchstens 10 % des am 1. Mai 2003 eröffneten Kontingents und auf mindestens 10 Tonnen.

2. Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 können die Marktteilnehmer, die während der Antragsfrist vom 1. bis 10. Januar 2003 einen Lizenzantrag gestellt haben, nach der vorliegenden Verordnung im Rahmen desselben Kontingents einen neuen Antrag stellen.

3. Die Bestimmung von Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist nicht anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2002 — 30.6.2003	Am 1.7.2002 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.1.2003 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.5.2003 eröffnete Mengen	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2003 — 30.6.2004	Jährliche Anhebung ab 1.7.2004
09.4813	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99		frei	12 575	6 000	6 000	575	14 300	1 430
09.4814	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90		frei	7 545	3 600	3 600	345	8 580	860
09.4815	0406		frei	11 318	5 400	5 400	518	12 870	1 290

2. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2002 — 30.6.2003	Am 1.7.2002 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.1.2003 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.5.2003 eröffnete Mengen	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2003 — 30.6.2004	Jährliche Anhebung ab 1.7.2004
09.4611	0402		frei	4 188	1 438	1 438	1 312	5 500	0
09.4636	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39 0403 90 11 0403 90 13 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 33 0403 90 39 0403 90 51 0403 90 53 0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69		frei	150	—	—	150	300	0

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2002 — 30.6.2003	Am 1.7.2002 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.1.2003 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.5.2003 eröffnete Mengen	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2003 — 30.6.2004	Jährliche Anhebung ab 1.7.2004
09.4637	0404		frei	300	—	—	300	600	0
09.4612	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90		frei	1 375	625	625	125	1 500	0
09.4613	0406		frei	6 630	3 315	3 315	—	7 395	765

3. Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2002 — 30.6.2003	Am 1.7.2002 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.1.2003 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.5.2003 eröffnete Mengen	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2003 — 30.6.2004	Jährliche Anhebung ab 1.7.2004
09.4641	0402		frei	2 500	750	750	1 000	3 500	0
09.4645	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39 0403 90 11 0403 90 13 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 33 0403 90 39 0403 90 51 0403 90 53 0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69 0404		frei	250	—	—	250	500	0

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2002 — 30.6.2003	Am 1.7.2002 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.1.2003 eröffnete Mengen ⁽³⁾	Am 1.5.2003 eröffnete Mengen	Jahresmengen (in Tonnen) vom 1.7.2003 — 30.6.2004	Jährliche Anhebung ab 1.7.2004
09.4642	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90		frei	750	375	375	—	750	0
09.4643	0406		frei	2 930	1 430	1 430	70	3 000	300

ANHANG II

„ANHANG I TEIL C

ZOLLKONTINGENTE gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Ursprungsland	Kontingent vom 1. Januar bis 31. Dezember (Menge in Tonnen)		Zollsenkung
				jährlich	halbjährlich	
09.4026	0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	AKP	1 000	500	65 %
09.4027	0406	Käse und Quark	AKP	1 000	500	65 %

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur gibt der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich einen Anhaltspunkt, für die Präferenzregelung im Rahmen dieses Anhangs sind die KN-Codes maßgeblich. Werden ex-KN-Codes angegeben, so wird die Anwendung der Präferenzregelung auf Basis des KN-Codes in Verbindung mit der entsprechenden Bezeichnung bestimmt.“

ANHANG III

„ANHANG II TEIL A

Zugeständnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsenkung (in %)
0401		16
0403 10 11 bis 0403 10 39		16
0403 90 11 bis 0403 90 69		16
0404		16
0405 10		16
0405 20 90		16
0405 90		16
1702 11 00		16
1702 19 00		16
2106 90 51		16
2309 10 15		16
2309 10 19		16
2309 10 39		16
2309 10 59		16
2309 10 70		16
2309 90 35		16
2309 90 39		16
2309 90 49		16
2309 90 59		16
2309 90 70		16

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur gibt der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich Anhaltspunkte; für die Präferenzregelung im Rahmen dieses Anhangs sind die KN-Codes maßgeblich. Werden ex-KN-Codes angegeben, so wird die Anwendung der Präferenzregelung auf Basis des KN-Codes in Verbindung mit der entsprechenden Bezeichnung bestimmt.“

ANHANG IV

„ANHANG VIIa

Zollkontingent im Rahmen des Anhangs I des Assoziationsabkommens mit der Republik Chile

Kontingen- nummer	KN-Code	Warenbezeich- nung	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (in Tonnen) (Grundlage: Kalenderjahr)		Jährliche Erhöhung ab 2005
				1.2.2003 — 31.12.2003	2004	
09.1924	0406	Käse und Quark	frei	1 375	1 500	75“

VERORDNUNG (EG) Nr. 788/2003 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2003

mit Durchführungsvorschriften zum Beschluss 2003/299/EG des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/299/EG des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2003/299/EG hat sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr Einfuhrzollkontingente zum Zollsatz „Null“ für Weizen und Mengkorn sowie Mais mit Ursprung in der Slowakischen Republik zu eröffnen.
- (2) Um eine geordnete, nicht spekulative Einfuhr des unter diese Zollkontingente fallenden Weizens und Mais zu ermöglichen, sind diese Einfuhren an die Vorlage einer Einfuhrlizenz zu binden. Diese Lizenzen sind auf Antrag der Betroffenen im Rahmen der festgesetzten Mengen und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen zu erteilen.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Kontingente zu gewährleisten, sind Fristen für die Einreichung der Lizenzanträge vorzusehen, und es ist vorzuschreiben, welche Angaben die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten müssen.
- (4) Um den Lieferbedingungen Rechnung zu tragen, sollten die Einfuhrlizenzen ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des darauf folgenden Monats gelten.
- (5) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente sind Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003⁽³⁾, erforderlich, und zwar in Bezug auf die Übertragbarkeit der Lizenzen und die Toleranzen bei den zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen.
- (6) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente ist es außerdem erforderlich, die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen

über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 498/2003⁽⁵⁾, auf einen relativ hohen Betrag festzusetzen.

- (7) Es sollte gewährleistet werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten einander rasch die beantragten und die eingeführten Mengen mitteilen.
- (8) Da die Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik⁽⁶⁾ durch den Beschluss 2003/299/EG aufgehoben wurde, ist die Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 der Kommission vom 20. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und der Republik Polen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 573/2003⁽⁸⁾, entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Einfuhr von Weizen und Mengkorn des KN-Codes 1001 nach Anhang I mit Ursprung in der Slowakischen Republik zum Einfuhrzollsatz „Null“ im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4646 gemäß dem Beschluss 2003/299/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.
- (2) Die Einfuhr von Mais des KN-Codes 1005 nach Anhang I mit Ursprung in der Slowakischen Republik zum Einfuhrzollsatz „Null“ im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4647 gemäß dem Beschluss 2003/299/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 74 vom 19.3.2003, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 25.

(3) Die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Erzeugnisse werden auf Vorlage eines der folgenden Dokumente zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt:

- a) einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1, die von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 zu dem Europa-Abkommen mit dem betreffenden Land erteilt wird;
- b) einer Erklärung auf der Rechnung, die der Ausführer gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Protokolls ausstellt.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten am zweiten Montag jeden Monats bis 13.00 Uhr Brüsseler Ortszeit einzureichen.

In jedem Lizenzantrag ist eine Menge anzugeben, die die für die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses in dem betreffenden Wirtschaftsjahr verfügbare Menge nicht überschreiten darf.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission am selben Tag spätestens bis 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fax an die Nummer (32-2) 295 25 15 nach dem Muster in Anhang II die Gesamtmenge mit, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt.

Diese Mitteilung muss getrennt von der Mitteilung über die anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide erfolgen.

(3) Überschreiten die Gesamtmengen jedes betreffenden Erzeugnisses seit Beginn des Wirtschaftsjahres und die Mengen gemäß Absatz 2 die Kontingentsmenge für das betreffende Wirtschaftsjahr, so setzt die Kommission spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf die beantragten Mengen anzuwenden ist.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 werden die Lizenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Am Tag der Lizenzerteilung teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission spätestens bis 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fax die Gesamtmenge mit, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen dieses Tages angegebenen Mengen ergibt.

Artikel 3

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beginnt die Gültigkeitsdauer der Lizenz am Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

Die Einfuhrlizenzen gelten bis zum Ende des Monats, der auf den Monat der Lizenzerteilung folgt.

Artikel 4

Die Rechte aus den Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 5

Die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge darf die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der betreffenden Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 6

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

- a) in Feld 8 den Namen des Ursprungslandes;
- b) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:
 - Reglamento (CE) n° 788/2003
 - Forordning (EF) nr. 788/2003
 - Verordnung (EG) Nr. 788/2003
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 788/2003
 - Regulation (EC) No 788/2003
 - Règlement (CE) n° 788/2003
 - Regolamento (CE) n. 788/2003
 - Verordening (EG) nr. 788/2003
 - Regulamento (CE) n.º 788/2003
 - Asetus (EY) N:o 788/2003
 - Förordning (EG) nr 788/2003
- c) in Feld 24 die Angabe „Zollsatz Null“.

Artikel 7

Die Sicherheit für die in dieser Verordnung vorgesehenen Einfuhrlizenzen beläuft sich auf 30 EUR/t.

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 der Kommission vom 20. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik und der Republik Polen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Einfuhr der in Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und in der Republik Polen, für die die teilweise oder vollständige Befreiung vom Einfuhrzoll im Rahmen der Mengen und Ermäßigungssätze bzw. des Betrags gilt, die in Anhang I aufgeführt sind, unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.“

3. In Anhang I werden die Reihen, die die Slowakische Republik betreffen, gestrichen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Ursprungsland	KN-Code	Lfd. Nr. des Kontingents	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz	Menge vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge ab 1.1.2004 (in Tonnen)
Slowakische Republik	1001	09.4646	Weizen und Mengkorn	frei	100 000	0
Slowakische Republik	1005	09.4647	Mais	frei	70 000	0

ANHANG II

MUSTER DER MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 2

Mit dem Beschluss 2003/299/EG des Rates eröffnete Einfuhrkontingente für Weizen und Mais aus der Slowakischen Republik

Kontingent	Erzeugnis	KN-Code	Ursprungsland	Beantragte Menge (in Tonnen)
Weizen	Weizen und Mengkorn	1001		
Mais	Mais	1005		

**VERORDNUNG (EG) Nr. 789/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003**

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im
Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁵⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	7,00	0,03	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	9,19	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 790/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten
Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/
2002 durchgeführte 29. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2003 ⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung,

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 29. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 29. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 49,930 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 791/2003 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2003****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽⁴⁾, ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.
- (2) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.

- (3) Gemäß den der Kommission am 7. Mai 2003 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, dass für die Zone 3 Osteuropa gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 die für den am 30. Juni 2003 endenden Zeitraum verfügbaren Mengen überschritten werden, wenn die beantragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Deshalb ist für diese Zone die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 1. Juli 2003 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die vom 30. April bis 6. Mai 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 beantragt wurden, werden in Höhe von 4,34 % der beantragten Mengen für die Zone 3 Osteuropa erteilt.
- (2) Bis 1. Juli 2003 wird die Erteilung der ab 7. Mai 2003 beantragten Lizenzen und ab 9. Mai 2003 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 für die Zone 3 Osteuropa ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 104 vom 25.4.2003, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 792/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003**

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

(3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 % dieses Gehalts festgesetzt werden.

(4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

(5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.

(7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

(8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.

(9) Aufgrund dieser Faktoren und der gegenwärtigen Marktlage im Zuckersektor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse zu gewähren sind, werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	41,35 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	42,50 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	41,35 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	42,50 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4495
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	44,95
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	46,20
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	46,20
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4495

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 793/2003 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2003

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C09	EUR/t	21,75
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	C09	EUR/t	20,00
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	C09	EUR/t	18,50
1001 90 99 9000	C05	EUR/t	0	1101 00 15 9180	C09	EUR/t	17,25
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C10	EUR/t	38,25
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C10	EUR/t	30,25
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	C11	EUR/t	0 (!)
1005 90 00 9000	C08	EUR/t	0	1103 11 10 9400	C11	EUR/t	0 (!)
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	C11	EUR/t	0 (!)
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C09	EUR/t	23,25				

(!) Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C05 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C06 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien.

C07 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C08 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C09 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien.

C10 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C11 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 794/2003 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2003****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss

unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)								
Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	0	-17,00	-17,00	-17,00	—	—
1002 00 00 9000	C03	-25,00	-25,00	-25,00	-25,00	-25,00	—	—
	A05	0	0	-25,00	-25,00	-25,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	0	-12,00	-12,00	-12,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0	—	—	—	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	-23,25	-23,25	-23,25	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	-21,75	-21,75	-21,75	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	-20,00	-20,00	-20,00	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	-18,50	-18,50	-18,50	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	-17,25	-17,25	-17,25	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	-38,25	-38,25	-38,25	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	-30,25	-30,25	-30,25	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (Abl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C03 Schweiz, Liechtenstein, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Serbien und Montenegro, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidshan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei.

VERORDNUNG (EG) Nr. 795/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 der Kommission vom 5. September 2002 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme von Estland, Litauen, Lettland und Ungarn, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 2. zum 8. Mai 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote auf 9,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 796/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission ⁽⁶⁾ eröffnet, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/2002 ⁽⁷⁾.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 2. bis zum 8. Mai 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 17,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 797/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 698/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 698/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 2. bis zum 8. Mai 2003 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 698/2003 eingereichten Angebote wird auf 44,92 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 108 500 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 798/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 581/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2003 vom 2. bis zum 8. Mai 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 799/2003 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2003****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ^(EUR/100 kg)	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ -- in allen anderen Fällen	— — — — —	— — — — —
1002 00 00	Roggen	3,189	3,189
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ – in allen anderen Fällen	— 1,139	— 1,139
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ -- in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁴⁾ : -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ -- in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	2,525 0,732 2,525 1,894 0,549 1,894 0,732 2,525 2,525 0,732 2,525	2,525 0,732 2,525 1,894 0,549 1,894 0,732 2,525 2,525 0,732 2,525

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (EUR/100 kg)	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	13,300 13,300 13,300	13,300 13,300 13,300
1006 40 00	Bruchreis	3,400	3,400
1007 00 90	Sorghum	1,139	1,139

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 800/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch

die Verordnung (EG) Nr. 1153/2002 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2003 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 113 vom 7.5.2003, S. 3.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohrzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	16,80	7,90
1701 11 90 ⁽¹⁾	16,80	14,19
1701 12 10 ⁽¹⁾	16,80	7,71
1701 12 90 ⁽¹⁾	16,80	13,67
1701 91 00 ⁽²⁾	19,16	16,99
1701 99 10 ⁽²⁾	19,16	11,55
1701 99 90 ⁽²⁾	19,16	11,55
1702 90 99 ⁽³⁾	0,19	0,45

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 801/2003 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

(4) Da nach einigen Bestimmungen 5 700 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2305/2002 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Vereinigungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 5 700 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbeitrag ⁽¹⁾	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbeitrag ⁽¹⁾
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	102	1006 30 65 9900	R01	EUR/t	127
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	102		064 und 066	EUR/t	153
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	102		A97	EUR/t	133
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	133
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	102		064 und 066	EUR/t	153
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	102	1006 30 67 9900	064 und 066	EUR/t	153
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	102	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	127
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		R02	EUR/t	133
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	102		R03	EUR/t	138
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	102		064 und 066	EUR/t	153
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	102		A97	EUR/t	133
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—		021 und 023	EUR/t	133
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	102		R01	EUR/t	127
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	102	1006 30 92 9900	A97	EUR/t	133
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	102		064 und 066	EUR/t	153
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		R01	EUR/t	127
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	127		R02	EUR/t	133
	R02	EUR/t	133	1006 30 94 9100	R03	EUR/t	138
	R03	EUR/t	138		064 und 066	EUR/t	153
	064 und 066	EUR/t	153		A97	EUR/t	133
	A97	EUR/t	133		021 und 023	EUR/t	133
1006 30 61 9900	021 und 023	EUR/t	133		R01	EUR/t	127
	R01	EUR/t	127	1006 30 94 9900	A97	EUR/t	133
	A97	EUR/t	133		064 und 066	EUR/t	153
	064 und 066	EUR/t	153	1006 30 96 9100	R01	EUR/t	127
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	127		R02	EUR/t	133
	R02	EUR/t	133		R03	EUR/t	138
	R03	EUR/t	138		064 und 066	EUR/t	153
	064 und 066	EUR/t	153		A97	EUR/t	133
	A97	EUR/t	133		021 und 023	EUR/t	133
1006 30 63 9900	021 und 023	EUR/t	133		R01	EUR/t	127
	R01	EUR/t	127	1006 30 96 9900	A97	EUR/t	133
	064 und 066	EUR/t	153		064 und 066	EUR/t	153
	A97	EUR/t	133	1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	133
1006 30 65 9100	R01	EUR/t	127	1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
	R02	EUR/t	133	1006 40 00 9000	—	EUR/t	—
	R03	EUR/t	138				
	064 und 066	EUR/t	153				
	A97	EUR/t	133				
	021 und 023	EUR/t	133				

⁽¹⁾ Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01:	2 000 t,
R02 und R03 insgesamt:	1 000 t,
021 und 023:	400 t,
064 und 066:	2 000 t,
A97:	300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40 mit Ausnahme von den Niederländischen Antillen, Aruba und den Turks- und Caicas-Inseln, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 802/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003

betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/2003 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Mai 2003 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Juni 2003 für 10 721,187 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 803/2003 DER KOMMISSION
vom 8. April 2003
zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifika-
tionssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 762/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002, geändert durch die Verordnung des Rates (EG) Nr. 254/2003⁽³⁾, wird die Liste der Teilnehmer am Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses unter Einschluss der WTO-Mitglieder und getrennten Zollgebiete, welche die Anforderungen des Systems erfüllen, geändert.
- (2) Der Vorsitz des Kimberley-Prozesses hat in seinem Vermerk vom 5. Mai 2003 eine aktualisierte Liste der Teilnehmer an dem System vorgelegt. Die Aktualisierung der Liste betrifft insbesondere die Hinzufügung von Kamerun, Mali, Polen, Slowenien, Tunesien und der Türkei als Teilnehmer und die Streichung von Rumänien von der Liste. Daher soll Anhang II entsprechend geändert werden.

- (3) In der Plenarsitzung des Kimberley-Zertifizierungssystems vom 28.-30. April 2003 wurde vereinbart, dass der Vorsitz des Kimberley-Prozesses bis 10. Juni 2003 eine überarbeitete Teilnehmerliste veröffentlicht und dass allen auf der überarbeiteten Liste ihr Teilnehmerstatus bis 31. Juli durch einen weiteren Beschluss des Vorsitzes bestätigt bzw. entzogen werden soll.
- (4) Die Maßnahmen gemäß Artikel 2 der Verordnung stehen mit der Stellungnahme des in der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 Artikel 22 genannten Ausschusses in Einklang —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 wird hiermit durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 2003

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 1.5.2003, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 36 vom 11.2.2003, S. 7.

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Teilnehmer am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses und der von ihnen gemäß Artikel 2, 3, 8, 9, 12, 17, 18, 19 und 20 benannten zuständigen Behörden

ALGERIEN

ANGOLA

Ministry of Geology and Mines
Rua Hochi Min
Luanda
Angola

ARMENIEN

Department of Gemstones and Jewellery
Ministry of Trade and Economic Development
Yerevan
Armenia

AUSTRALIEN

- Community Protection Section
Australian Customs Section
Customs House, 5 Constitution Avenue
Canberra ACT 2601
Australia
- Minerals Development Section
Department of Industry, Tourism and Resources
GPO Box 9839
Canberra ACT 2601
Australia

BELARUS

Department of Finance
Sovetskaja Str., 7
220010 Minsk
Republic of Belarus

BOTSWANA

Ministry of Minerals, Energy & Water Resources
PI Bag 0018
Gaborone
Botswana

BRASILIEN

Ministry of Mines and Energy
Esplanada dos Ministerios — Bloco ,U' — 3.º andar
70065-900 Brasilia — DF
Brazil

BURKINA FASO

KAMERUN

KANADA

— Internationales:

Department of Foreign Affairs and International Trade
Peace Building and Human Security Division
Lester B Pearson Tower B — Room: B4-120
125 Sussex Drive Ottawa, Ontario K1A 0G2
Canada

— Muster des kanadischen KP-Zertifikats:

Stewardship Division
International and Domestic Market Policy Division
Mineral and Metal Policy Branch
Minerals and Metals Sector
Natural Resources Canada
580 Booth Street, 10th Floor, Room: 10A6
Ottawa, Ontario
Canada K1A 0E4

— Allgemeine Anfragen:

Kimberley Process Office
Minerals and Metals Sector (MMS)
Natural Resources Canada (NRCan)
10th Floor, Area A-7
580 Booth Street
Ottawa, Ontario, Canada K1A 4

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Independent Diamond Valuators (IDV)
Immeuble SOCIM, 2^e étage
BP 1613 Bangui
Central African Republic

CHINA, Volksrepublik

Department of Inspection and Quarantine Clearance
General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine (AQSIQ)
9 Madiandonglu
Haidian District, Beijing
People's Republic of China

HONGKONG, Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China

Department of Trade and Industry
Hong Kong Special Administrative Region
Peoples Republic of China
Room 703, Trade and Industry Tower
700 Nathan Road
Kowloon
Hong Kong, China

KONGO, Demokratische Republik

Centre d'évaluation, d'expertise et de certification (CEEC)
17th floor, BCDC Tower
30th June Avenue
Kinshasha
Democratic Republic of Congo

KONGO, Republik

CÔTE D'IVOIRE

ZYPERN

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ministry of Finance
Letenska 15
Prague 1
Czech Republic

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

European Commission
DG External Relations/A/2
170, rue de la Loi
B-1040 Brussels
Belgium

GABUN

Ministry of Mines, Energy, Oil and Hydraulic Resources of Gabon
BP 576 or 874, Libreville
Gabun

GHANA

Precious Minerals Marketing Company (Ltd)
Diamond House
Kinbu Road
PO Box M. 108
Accra
Ghana

GUINEA

Ministry of Mines and Geology
BP 2696
Conakry
Guinea

GUYANA

Geology and Mines Commission
P O Box 1028
Upper Brickdam
Stabroek
Georgetown
Guyana

UNGARN

Licensing and Administration Office of the Ministry of Economy and
Transport
Margit krt. 85
1024 Budapest
Hungary

INDIEN

The Gem & Jewellery Export Promotion Council
Diamond Plaza, 5th Floor 391-A, Fr D.B. Marg
Mumbai 400 004
India

ISRAEL

Ministry of Industry and Trade
PO Box 3007
521 30 Ramat Gan
Israel

JAPAN

— United Nations Policy Division
Foreign Policy Bureau
Ministry of Foreign Affairs
2-11-1, Shibakoen Minato-ku
105-8519 Tokyo
Japan

— Mineral and Natural Resources Division
Agency for Natural Resources and Energy
Ministry of Economy, Trade and Industry
1-3-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku
100-8901 Tokyo
Japan

KOREA, Volksrepublik

KOREA, Republik

— UN Division
Ministry of Foreign Affairs and Trade
Government Complex Building
77 Sejong-ro, Jongro-gu
Seoul, Korea

— Trade Policy Division
Ministry of Commerce, Industry and Enterprise
1 Joongang-dong, Kwacheon-City
Kyunggi-do
Korea

LAOS, Volksrepublik

Department of Foreign Trade,
Ministry of Commerce
Vientiane
Laos

LIBANON	Sierra Leone
LESOTHO Commission of Mines and Geology PO Box 750 Maseru 100 Lesotho	SLOWENIEN
MALAYSIA Ministry of Trade and Industry Block 10 Komplek Kerajaan Jalan Duta 50622 Kuala Lumpur Malaysia	SÜDAFRIKA South African Diamond Board 240 Commissioner Street Johannesburg South Africa
MALI	SRI LANKA Trade Information Service Sri Lanka Export Development Board 42 Nawam Mawatha Colombo 2 Sri Lanka
MALTA	SWASILAND Geological Surveys and Mines Department Box 9, Mbabane Swaziland
MAURITIUS Ministry of Commerce and Cooperatives Import Division 2 nd Floor, Anglo-Mauritius House Intendance Street Port Louis Mauritius	SCHWEIZ State Secretariat for Economic Affairs Export Control Policy and Sanctions Effingerstrasse 1 3003 Berne Switzerland
MEXIKO	TAIWAN, PENNGHU, KIMMEN UND MATSU, Getrenntes Zollgebiet Import and Export office Licensing and Administration Board of Foreign Trade Taiwan
NAMIBIA Diamond Commission Ministry of Mines and Energy Private Bag 13297 Windhoek Namibia	TANSANIA Commission for Minerals Ministry of Energy and Minerals PO Box 2000 Dar es Salaam Tanzania
NORWEGEN Ministry of Foreign Affairs PO Box 8114 Dep. N-0032 Oslo Norway	THAILAND Ministry of Commerce Department of Foreign Trade 44/100 Thanon Sanam Bin Nam-Nonthaburi Muang District Nonthaburi 11000 Thailand
PHILIPPINEN	TOGO Directorate General — Mines and Geology BP 356 216, Avenue Sarakawa Lomé Togo
POLEN	
RUSSISCHE FÖDERATION Gokhran of Russia 14, 1812 Goda St. 121170 Moscow Russia	
SIERRA LEONE Ministry of Mineral Resources Youyi Building Brookfields Freetown	

TUNESIEN

2201 C St., N.W.
Washington D.C.
United States of America

TÜRKEI

UKRAINE

— Ministry of Finance
State Gemological Center
Degtyarivska St. 38-44
Kiev
04119 Ukraine

— International Department
Diamond Factory ‚Kristall‘
600 Letiya Street 21
21100 Vinnitsa
Ukraine

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Dubai Metals and Commodities Centre
PO Box 63
Dubai
United Arab Emirates

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

U.S. Department of State

VENEZUELA

Ministry of Energy and Mines
Apartado Postal n.º 61536 Chacao
Caracas 1006
Av. Libertadores, Edif. PDVSA, Pent House B
La Campina — Caraca
Venezuela

VIETNAM

Export-Import Management Department
Ministry of Trade of Vietnam
31 Trang Tien
Hanoi 10.000
Vietnam

SIMBABWE

Principal Minerals Development Office
Ministry of Mines and Mining Development
Private Bag 7709, Causeway
Harare
Zimbabwe“

VERORDNUNG (EG) Nr. 804/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	35,35	1104 23 10 9300	C14	EUR/t	29,04
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	30,30	1104 29 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	30,30	1104 29 51 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C17	EUR/t	17,09	1104 29 55 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C17	EUR/t	11,62	1104 30 10 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C18	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C14	EUR/t	6,31
1103 19 40 9100	C16	EUR/t	0,00	1107 10 11 9000	C21	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C19	EUR/t	45,45	1107 10 91 9000	C21	EUR/t	20,27
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C19	EUR/t	35,35	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C19	EUR/t	30,30	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	30,30	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	40,40
1103 19 10 9000	C16	EUR/t	31,89	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	40,40
1103 19 30 9100	C14	EUR/t	17,65	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	40,40
1103 20 60 9000	C20	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	40,40
1103 20 20 9000	C17	EUR/t	11,62	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	51,68
1104 19 69 9100	C14	EUR/t	17,09	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	51,68
1104 12 90 9100	C13	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	C13	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	39,58
1104 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	30,30
1104 19 50 9110	C14	EUR/t	40,40	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	39,58
1104 19 50 9130	C14	EUR/t	32,83	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	30,30
1104 29 01 9100	C14	EUR/t	17,09	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	30,30
1104 29 03 9100	C14	EUR/t	17,09	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	39,58
1104 29 05 9100	C14	EUR/t	22,78	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	30,30
1104 29 05 9300	C14	EUR/t	18,22	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	41,47
1104 22 20 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	28,79
1104 22 30 9100	C13	EUR/t	0,00	2106 90 55 9000	C10	EUR/t	30,30
1104 23 10 9100	C14	EUR/t	37,88				

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbfärbung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20)

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Estland.

C11 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Polen und Slowenien.

C12 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Polen.

C13 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Litauen.

C14 Alle Bestimmungen außer Estland und Ungarn.

C15 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Polen.

C16 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Litauen.

C17 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Polen und Slowenien.

C18 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C19 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Slowenien.

C20 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

C21 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Litauen, Rumänien und Slowenien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2003 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die

genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	C10	EUR/t	25,25
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	C10	EUR/t	5,70

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C 10 Alle Bestimmungen außer Estland.

RICHTLINIE 2003/20/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 8. April 2003

zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 153 des Vertrags leistet die Gemeinschaft zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher.
- (2) In seiner Entschließung vom 13. März 1984 ⁽⁴⁾ hat das Europäische Parlament die Pflicht zur Benutzung von Sicherheitsgurten auf allen Straßen, und zwar sowohl innerorts als auch außerorts, zu einer vorrangigen Maßnahme erklärt. In seiner Entschließung vom 18. Februar 1986 ⁽⁵⁾ hat das Parlament die Notwendigkeit hervorgehoben, für alle Fahrzeuginsassen, einschließlich Kindern, eine Gurtanlegepflicht einzuführen, ausgenommen in Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs.
- (3) In der Richtlinie 91/671/EWG ⁽⁶⁾ wird die Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind, verbindlich vorgeschrieben. In der Richtlinie wird jedoch nicht angegeben, welche Art von Rückhalteeinrichtung geeignet wäre; außerdem wird die Beförderung von nicht gesicherten Kindern zugelassen, falls keine geeignete Rückhalteeinrichtung vorhanden ist.
- (4) Es ist eine konsequentere Benutzung solcher Einrichtungen erforderlich und somit eine striktere Einhaltung der grundsätzlichen Gurtanlegepflicht, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehen ist.

- (5) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates ⁽⁷⁾ ist die Gemeinschaft dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, beigetreten.
- (6) Mit dem Beitritt zu diesem Übereinkommen ist die Gemeinschaft genau bezeichneten Regelungen beigetreten, die im Rahmen dieses Übereinkommens erlassen wurden; hierzu zählt insbesondere die Regelung über die Genehmigung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen.
- (7) Wengleich die Zahl der als Pkw-Insassen bei Unfällen tödlich verletzten Kinder im Vergleich zu der als Fußgänger oder Radfahrer tödlich verunglückten Kinder relativ gering ist, sollten die gemeinsamen Vorschriften über den Schutz von Kindern verschärft werden. Untersuchungen haben insbesondere gezeigt, dass die Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen wesentlich zu einer Verminderung der Schwere von Unfallverletzungen beitragen kann und dass für nicht gesicherte Kinder ein größeres Risiko schwererer Verletzungen besteht als für gesicherte Kinder.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten nach Zustimmung der Kommission die Möglichkeit haben, in sehr speziellen Fällen bestimmte Ausnahmen für die Beförderung in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten; im Übrigen sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um einen Missbrauch zu verhindern.
- (9) Da Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 in zunehmendem Maß mit Sicherheitsgurten gemäß den Richtlinien 96/36/EG ⁽⁸⁾, 96/37/EG ⁽⁹⁾ bzw. 96/38/EG ⁽¹⁰⁾ der Kommission ausgestattet werden, ist es folgerichtig, für sitzend beförderte Fahrgäste das Anlegen der Gurte vorzuschreiben. Fahrgäste von Fahrzeugen dieser Klassen sollten auf die Pflicht, während der Fahrt die Sicherheitsgurte anzulegen, hingewiesen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 330.

⁽²⁾ ABl. C 260 vom 17.9.2001, S. 30.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2001 (ABl. C 47 E vom 21.2.2002, S. 156), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. November 2002 (ABl. C 299 E vom 3.12.2002, S. 38) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. C 104 vom 16.4.1984, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. C 68 vom 24.3.1986, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

⁽⁸⁾ Richtlinie 96/36/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates über Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme von Kraftfahrzeugen (ABl. L 178 vom 17.7.1996, S. 15).

⁽⁹⁾ Richtlinie 96/37/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates über Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung) (ABl. L 186 vom 25.7.1996, S. 28).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 96/38/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. L 187 vom 26.7.1996, S. 95).

- (10) Derzeit gibt es keine auf Gemeinschaftsebene anerkannten Untersuchungen zum Einsatz von Sicherheitssystemen für Kinder unter drei Jahren in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3. Da es wichtig ist, Kinder vor Unfällen jeglicher Art zu schützen, sollte die Kommission diese Untersuchungen durchführen, um zu klären, welche Gemeinschaftsregelung in Bezug auf die Beförderung von Kindern in diesen Fahrzeugen am besten geeignet wäre. Bis die Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die anzuwendende Regelung frei zu wählen.
- (11) Die Sicherheitssysteme unterliegen einem ständigen Prozess der technischen Weiterentwicklung. Daher sollte eine Regelung für technische Anpassungen vorgesehen werden.
- (12) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —
- d) Gruppe II für Kinder mit einem Gewicht zwischen 15 kg und 25 kg;
- e) Gruppe III für Kinder mit einem Gewicht zwischen 22 kg und 36 kg.
- (4) Kinderrückhalteeinrichtungen werden in zwei Klassen unterteilt:
- a) Integrierte Rückhalteeinrichtungen: Diese Einrichtungen bestehen aus einer Kombination von Gurten oder biegsamen Teilen mit Verschluss-, Verstell- und Befestigungseinrichtungen und in einigen Fällen einem zusätzlichen Sitz und/oder einem Aufprallschutz und können mit einem oder mehreren eigenen integrierten Gurt(en) befestigt werden.
- b) Nichtintegrierte Rückhalteeinrichtungen: Diese Einrichtungen können aus einer Teil-Rückhalteeinrichtung bestehen, die bei Benutzung in Verbindung mit einem Sicherheitsgurt für Erwachsene, der um den Körper des Kindes verläuft oder die Einrichtung, in der sich das Kind befindet, zurückhält, eine vollständige Kinderrückhalteeinrichtung bildet.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/671/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klassen M1, M2, M3 sowie N1, N2 und N3 gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG (*) mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie

— gelten für Sicherheitssysteme einschließlich Sicherheitsgurte und Kinderrückhalteeinrichtungen und deren Bestandteilen die Begriffsbestimmungen in Anhang I der Richtlinie 77/541/EWG (**) für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1;

— bezeichnet der Ausdruck ‚nach hinten gerichtet‘ die Tatsache, dass ein Sitz entgegen der normalen Fahrtrichtung des Fahrzeugs ausgerichtet ist.

(3) Kinderrückhalteeinrichtungen werden in fünf ‚Gewichtsgruppen‘ eingeteilt:

- a) Gruppe 0 für Kinder mit einem Gewicht unter 10 kg;
- b) Gruppe 0 + für Kinder mit einem Gewicht unter 13 kg;
- c) Gruppe I für Kinder mit einem Gewicht zwischen 9 kg und 18 kg;

(*) Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/116/EG der Kommission (ABl. L 18 vom 21.1.2002, S. 1).

(**) Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge (ABl. L 220 vom 29.8.1977, S. 95). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/3/EG der Kommission (ABl. L 53 vom 25.2.2000, S. 1).“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Fahrzeuge der Klassen M1, N1, N2 und N3

a) i) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Insassen von am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeugen der Klassen M1, N1, N2 und N3 die vorhandenen Sicherheitssysteme benutzen.

Kinder mit einer Körpergröße von weniger als 150 cm, die in mit Sicherheitssystemen ausgestatteten Fahrzeugen der Klassen M1, N1, N2 und N3 befördert werden, sind durch eine integrierte oder nichtintegrierte Kinderrückhalteeinrichtung im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstaben a) und b) zu sichern, die für das Gewicht des Kindes gemäß Artikel 1 Absatz 3 geeignet ist.

In nicht mit Sicherheitssystemen ausgestatteten Fahrzeugen der Klassen M1, N1, N2 und N3

— dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden;

— müssen Kinder im Alter von drei Jahren und darüber, wenn sie kleiner als 150 cm sind, unbeschadet der Ziffer ii) einen anderen als den Vordersitz belegen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- ii) Die Mitgliedstaaten können erlauben, dass in ihrem Hoheitsgebiet Kinder mit einer Körpergröße von weniger als 150 cm, aber mindestens 135 cm mit einem Sicherheitsgurt für Erwachsene gesichert werden. Diese Größenbeschränkungen werden nach dem Verfahren des Artikels 7b Absatz 2 überprüft.
- iii) Die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass in ihrem Hoheitsgebiet die unter den Ziffern i) und ii) genannten Kinder bei der Beförderung in Taxis nicht durch eine Kinderrückhalteeinrichtung gesichert werden. Jedoch müssen diese Kinder in Taxis, die nicht mit Kinderrückhalteeinrichtungen ausgestattet sind, auf anderen Sitzen als den vorderen Fahrgastsitzen befördert werden.
- b) Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Fahrgastsitz nicht in einem nach hinten gerichteten Sicherheitssitz befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in zufrieden stellender Weise automatisch selbst ab.
- c) Wird eine Kinderrückhalteeinrichtung verwendet, so muss sie nach den Vorschriften der Regelung 44/03 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen oder der Richtlinie 77/541/EWG oder nachfolgender Anpassungen dieser Regelung bzw. dieser Richtlinie zugelassen sein.
- d) Bis zum 8. April 2008 können die Mitgliedstaaten die Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen gestatten, die nach den jeweiligen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung geltenden nationalen Vorschriften oder nach nationalen Vorschriften, die denen der Regelung 44/03 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen oder der Richtlinie 77/541/EWG gleichwertig sind, zugelassen worden sind.

(2) Fahrzeuge der Klassen M2 und M3:

- a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Insassen im Alter von drei Jahren und darüber in den am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 die vorhandenen Sicherheitssysteme benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitz befinden.

Kinderrückhalteeinrichtungen werden gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) zugelassen.

- b) Die Fahrgäste von Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 sind auf die Pflicht hinzuweisen, einen Sicherheitsgurt während der Fahrt dann anzulegen, wenn sie sich auf ihren Sitzen befinden. Der Hinweis hat mindestens auf eine der folgenden Arten zu erfolgen:

- durch den Fahrer;
- durch den Busbegleiter oder die als Leiter der Gruppe benannte Person;
- durch audiovisuelle Mittel (z. B. Videoaufzeichnung);
- durch Schilder und/oder das von den Mitgliedstaaten nach dem gemeinschaftlichen Muster im Anhang festgelegte Piktogramm, die an jedem Sitzplatz deutlich sichtbar anzubringen sind.“

4. Artikel 4 wird gestrichen.

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können für die Beförderung in ihrem Hoheitsgebiet mit Zustimmung der Kommission über die Ausnahmen des Artikels 5 hinaus weitere Ausnahmen gestatten, um

- besondere physische Bedingungen oder zeitlich begrenzte besondere Umstände zu berücksichtigen;
- die uneingeschränkte Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten zu ermöglichen;
- eine ungehinderte Ausführung von Tätigkeiten zu gewährleisten, die mit Diensten für die öffentliche Ordnung, Sicherheit bzw. Hilfe im Notfall verbunden sind;
- zu erlauben, dass ein drittes Kind im Alter von drei Jahren und darüber und mit einer Körpergröße von weniger als 150 cm durch einen Sicherheitsgurt für Erwachsene gesichert wird, wenn die Verwendung von zwei Kinderrückhalteeinrichtungen auf den Rücksitzen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 aus Platzgründen den Einsatz einer dritten Einrichtung nicht zulässt;
- zu erlauben, dass Kinder im Alter von drei Jahren und darüber auf den Rücksitzen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 durch einen Sicherheitsgurt für Erwachsene gesichert werden, wenn es sich um eine gelegentliche Beförderung über eine kurze Entfernung handelt und keine oder nicht genügend Kinderrückhalteeinrichtungen in dem Fahrzeug vorhanden sind;
- den besonderen Einsatzbedingungen von Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 Rechnung zu tragen, die im örtlichen Verkehr in Stadtgebieten oder in Ortschaften eingesetzt werden bzw. in denen Stehplätze zugelassen sind.“

6. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Kommission über die Ausnahmen der Artikel 5 und 6 hinaus weitere befristete Ausnahmen gestatten, um für den örtlichen Verkehrsbetrieb, insbesondere für Schulbusse, unter Einhaltung der Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 die Beförderung einer Zahl von Kindern auf Sitzplätzen zu erlauben, die über der Zahl der verfügbaren, mit Sicherheitsgurten ausgestatteten Sitzplätze liegt.

Die vom Mitgliedstaat festgelegte Dauer der Gültigkeit dieser Ausnahmen darf fünf Jahre ab dem 8. April 2003 nicht überschreiten.

Artikel 6b

Die Mitgliedstaaten können für die Beförderung in ihrem Hoheitsgebiet über die Ausnahmen der Artikel 5 und 6 hinaus weitere befristete Ausnahmen gestatten, um zu erlauben, dass unter Einhaltung der Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats auf anderen Sitzen als den Vordersitzen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 eine Anzahl von Personen befördert wird, die über der Zahl der verfügbaren Sitzplätze, die mit Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen ausgestattet sind, liegt.

Die vom Mitgliedstaat festgelegte Dauer der Gültigkeit dieser Ausnahmen darf sechs Jahre ab dem 8. April 2003 nicht überschreiten.“

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Die Artikel 2 und 6 können zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts nach dem Verfahren des Artikels 7 b Absatz 2 angepasst werden.

(2) Die Kommission führt weitere Untersuchungen zu der Frage durch, welche Sicherheitssysteme zur Verbesserung des Schutzes aller Fahrzeuginsassen gegen Unfälle jeglicher Art am besten geeignet sind. Sie unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie über die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere über die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 6 eingeräumten Ausnahmeregelungen; darin wird geprüft, ob die Sicherheitsmaßnahmen zu verschärfen sind und eine weiter gehende Harmonisierung erforderlich ist. Auf der Grundlage dieses Berichts unterbreitet die Kommission gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

Artikel 7b

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG (*) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung:

(*) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

8. Der im Anhang wiedergegebene Anhang wird angefügt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 9. Mai 2006 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 8. April 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

ANHANG

„ANHANG

**GEMEINSCHAFTLICHES MUSTER FÜR DAS PIKTOGRAMM, DAS AN JEDEM MIT EINEM SICHERHEITS-
GURT AUSGESTATTETEN SITZPLATZ IN FAHRZEUGEN DER KLASSEN M2 UND M3 IM SINNE DER
RICHTLINIE 91/671/EG DEUTLICH SICHTBAR ANZUBRINGEN IST**

(Farbliche Gestaltung: weiße Silhouette auf blauem Hintergrund)



“



II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Februar 2003

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta zur Hinzufügung eines Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

(2003/315/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die beiden Vertragsparteien einander Amtshilfe im Zollbereich leisten können, wie in dem am 1. April 1971 in Kraft getretenen Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ⁽²⁾ vorgesehen, sollte diesem Abkommen ein Protokoll hinzugefügt werden.
- (2) Zu diesem Zweck hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft ein bilaterales Abkommen in Form eines Briefwechsels ausgehandelt.
- (3) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta zur Hinzufügung eines Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. EFTHYMIYOU

⁽¹⁾ ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 90.

⁽²⁾ ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1.

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta zur Hinzufügung eines Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 5. März 2003

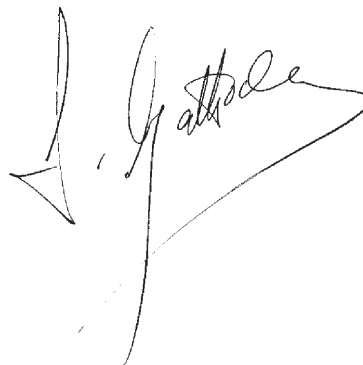
Herr ...,

ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und Malta im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich durch Hinzufügung eines Protokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta, das am 5. Dezember 1970 in Valletta unterzeichnet wurde.

Dieses Protokoll, dessen Wortlaut diesem Schreiben beigelegt ist, wird Bestandteil des Abkommens sein und am ersten Tag des zweiten Monats nach Abschluss dieses Briefwechsels in Kraft treten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Maltas hierzu bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ..., die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Europäische GemeinschaftA handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Gattolero', written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'Für die Europäische Gemeinschaft'.

B. Schreiben der Republik Malta

Brüssel, den 5. März 2003

Herr ...,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

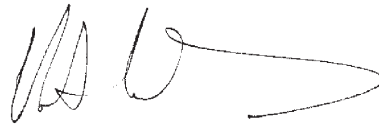
„Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und Malta im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich durch Hinzufügung eines Protokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta, das am 5. Dezember 1970 in Valletta unterzeichnet wurde.

Dieses Protokoll, dessen Wortlaut diesem Schreiben beigefügt ist, wird Bestandteil des Abkommens sein und am ersten Tag des zweiten Monats nach Abschluss dieses Briefwechsels in Kraft treten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Malts hierzu bestätigen könnten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung Malts zum Vorstehenden bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die der Regierung Malts

PROTOKOLL über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ alle von der Gemeinschaft oder von Malta erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in eine andere Zollregelung oder ein anderes Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die auf der Grundlage dieses Protokolls ein Amtshilfeersuchen stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die auf der Grundlage dieses Protokolls ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ alle Angaben, die eine bestimmte oder bestimmbare Person betreffen;
- e) „Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht“ jede Verletzung oder versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zu gewährleisten.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt nicht die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen. Sie betrifft auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Weitergabe der betreffenden Erkenntnisse zustimmt.

(3) Die Amtshilfe zur Beitreibung von Abgaben oder Geldstrafen fällt nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu

gewährleisten, einschließlich etwaiger Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, bei denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht handelt oder handeln könnte.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob

- a) die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
- b) die in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren;
- b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager so errichtet worden sind oder errichtet werden könnten, dass hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- c) Waren, die so befördert worden sind oder befördert werden könnten, dass hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- d) Beförderungsmitteln, die so verwendet worden sind oder verwendet werden können, dass hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander von sich aus nach Maßgabe ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, indem sie insbesondere Erkenntnisse weitergeben über

- Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind oder ihnen als solche erscheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht;

- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- natürliche oder juristische Personen, bei denen hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren;
- Beförderungsmittel, bei denen hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden können.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf

- die Zustellung aller Schriftstücke oder
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen

der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde.

Die Anträge auf Zustellung von Schriftstücken und auf Bekanntgabe von Entscheidungen müssen schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt werden.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen werden alle Schriftstücke beigelegt, die zu ihrer Erledigung als zweckdienlich erachtet werden. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 enthalten folgende Angaben:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstige rechtserhebliche Angaben;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt. Diese Vorschrift gilt nicht für Schriftstücke, die dem Ersuchen gemäß Absatz 1 beigelegt sind.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den vorgenannten Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; in der Zwischenzeit können vorsorgliche Maßnahmen angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Zur Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde nach diesem Protokoll mit dem Ersuchen befasst wird, wenn diese nicht allein tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder jeder anderen betroffenen Behörde gemäß Absatz 1 zugegen sein und dort Auskünfte über Handlungen einholen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind oder sein könnten und die die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen schriftlich unter Beifügung der einschlägigen Schriftstücke, beglaubigten Kopien oder sonstigen Gegenstände mit.

(2) Diese Auskünfte können in automatisierter Form erteilt werden.

(3) Originalschriftstücke werden nur auf Antrag übermittelt, wenn sich beglaubigte Kopien als unzulänglich erweisen. Diese Originalschriftstücke werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Amtshilfe kann in solchen Fällen abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, in denen eine Vertragspartei der Meinung ist, dass die Amtshilfe im Rahmen dieses Protokolls

- a) die Souveränität Maltas oder eines Mitgliedstaats der zur Amtshilfe gemäß diesem Protokoll aufgerufen ist, beeinträchtigen könnte oder
- b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen, insbesondere in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2, beeinträchtigen könnte oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung aufgeschoben werden, dass diese Amtshilfe in eine laufende Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung oder ein laufendes Verfahren eingreifen würde. In diesem Fall konsultiert die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde, um festzustellen, ob die Amtshilfe vorbehaltlich der Modalitäten oder Bedingungen geleistet werden kann, die die ersuchte Behörde verlangen kann.

(3) Beantragt die ersuchende Behörde eine Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines an sie gerichteten Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist der ersuchenden Behörde die Entscheidung der ersuchten Behörde mit ihrer Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind je nach den Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den auf ähnliche Auskünfte ausgedehnten Schutz sowohl der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch den entsprechenden für die Gemeinschaftsstellen geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die die Auskünfte gegebenenfalls empfängt, sich verpflichtet, einen Datenschutz zu gewährleisten, der dem Datenschutz mindestens gleichwertig ist, der in dem betreffenden Einzelfall von der Vertragspartei, die die Auskünfte gegebenenfalls übermittelt, anzuwenden ist. Dazu übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre geltenden Normen, gegebenenfalls einschließlich der Rechtsnormen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

(3) Die Verwendung der gemäß diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die im Anschluss an die Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleitet werden, gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können mithin die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie bei gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden. Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte erteilt oder die Schriftstücke zugänglich gemacht hat, wird von einer solchen Verwendung in Kenntnis gesetzt.

(4) Die erhaltenen Auskünfte werden nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt den von dieser Behörde auferlegten Beschränkungen.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten einer ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welchem Gericht oder bei welcher Verwaltungsbehörde diese Beamten erscheinen müssen und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 12

Amtshilfekosten

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Maltas einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Anwendung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Instanzen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren einander zu den Durchführungsbestimmungen, die sie gemäß diesem Protokoll erlassen, und halten einander hierüber auf dem Laufenden.

Artikel 14

Andere Übereinkünfte

(1) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten

- berühren die Bestimmungen dieses Protokolls nicht die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften;
- sind die Bestimmungen dieses Protokolls als Ergänzung zu den Abkommen über gegenseitige Amtshilfe anzusehen, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Malta geschlossen worden sind oder gegebenenfalls geschlossen werden, und

— berühren die Bestimmungen dieses Protokolls nicht die gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Austausch von in den Bereichen dieses Protokolls erhaltenen Auskünften, die von Gemeinschaftsinteresse sein könnten, zwischen den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen jedes bilateralen Abkommens über gegenseitige Amtshilfe vor, das zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und Malta geschlossen worden ist oder gegebenenfalls geschlossen wird, soweit letzteres mit diesem Protokoll unvereinbar ist.

(3) Zu Fragen, die die Anwendung dieses Protokolls betreffen, halten die Vertragsparteien Beratungen ab, um die Angelegenheiten im Rahmen des vom Assoziationsrat nach Artikel 12 des Assoziationsabkommens eingesetzten Sonderausschusses zu entscheiden.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 2003

über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, die 2003 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 747)

(Nur der dänische, deutsche, englische, finnische, französische, italienische, niederländische, portugiesische, schwedische und der spanische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/316/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/160/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herstellung und Verbrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoffen, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen und Bromchlormethan wurden von der Europäischen Gemeinschaft bereits eingestellt.
- (2) Die Kommission bestimmt jährlich, welches die wesentlichen Verwendungszwecke dieser geregelten Stoffe sind, welche Mengen verwendet werden und welche Unternehmen sie verwenden dürfen.
- (3) Der Beschluss IV/25 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, im Folgenden „das Montrealer Protokoll“ genannt, legt die Kriterien fest, die von der Kommission zur Bestimmung der wesentlichen Verwendungszwecke zugrunde gelegt werden, und genehmigt den Umfang der Herstellung und des Verbrauchs geregelter Stoffe.
- (4) Der Beschluss X/19 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls genehmigt die Herstellung und den Verbrauch der in den Anhängen A und B des Montrealer Protokolls

aufgeführten geregelten Stoffe, die zu wesentlichen Verwendungen für Laborzwecke und Analysen gemäß Anhang IV des Berichts über die siebente Sitzung der Vertragsparteien, vorbehaltlich der in Anhang II des Berichts über die sechste Sitzung der Vertragsparteien festgelegten Bedingungen, der Beschlüsse VII/11 und XI/15 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls, erforderlich sind.

- (5) Die nicht in den Anhängen A und B des Montrealer Protokolls aufgeführten geregelten Stoffe, die zu wesentlichen Verwendungen erforderlich sind, müssen von den Vertragsparteien eigens genehmigt werden. Diese Anforderung gilt für wesentliche Verwendungen von teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen und Bromchlormethan, die in Anhang C des Montrealer Protokolls aufgeführt sind.
- (6) Gemäß Absatz 3 des Beschlusses XII/2 der zwölften Sitzung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zu Inhalationsdosierern ohne Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) haben Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Luxemburg, Norwegen, Portugal, die Niederlande und das Vereinigte Königreich vor kurzem festgelegt, dass Fluorchlorkohlenwasserstoffe für die Herstellung spezieller kurz wirkender FCKW-haltiger Inhalationsdosierer für die Verabreichung von Betaagonisten nicht mehr wesentlich sind⁽³⁾. Artikel 4 Absatz 4 Ziffer i) Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 soll verhindern, dass FCKW verwendet und in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie werden unter den in Artikel 3 Absatz 1 der vorstehend

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 29.

⁽³⁾ www.unep.org/ozone/dec12-2-3.shtml

genannten Verordnung beschriebenen Bedingungen als wesentlich betrachtet. Durch die Feststellungen, dass kein wesentlicher Verwendungszweck vorliegt, konnte die Nachfrage nach FCKW in der Gemeinschaft vermindert werden. Darüber hinaus soll durch Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 verhindert werden, dass FCKW-haltige Produkte eingeführt und in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die FCKW werden unter den in Artikel 3 Absatz 1 beschriebenen Bedingungen als wesentlich erachtet.

- (7) Die Kommission hat eine Bekanntmachung ⁽¹⁾ veröffentlicht, die sich an diejenigen Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft richtet, die beabsichtigen, im Jahre 2003 geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke in der Gemeinschaft zu verwenden und hat entsprechende Erklärungen zu den beabsichtigten wesentlichen Verwendungen geregelter Stoffe erhalten.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe I (Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115), die im Jahr 2003 zu wesentlichen medizinischen Verwendungszwecken verwendet werden darf, beträgt 1 895 260,00 ODP (Ozonabbaupotenzial)-kg.
- (2) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe I (Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115) und der Gruppe II (sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe), die im Jahr 2003 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 87 211,365 ODP-kg.
- (3) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe III (Halone), die im Jahr 2003 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 6 358,70 ODP-kg.
- (4) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe IV (Tetrachlorkohlenstoff), die im Jahr 2003 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 133 811,70 ODP-kg.
- (5) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe V (1,1,1-Trichlorethan), die im Jahr 2003 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 789,68 ODP-kg.

(6) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe VII (Fluorbromkohlenwasserstoffe), die im Jahr 2003 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 11,335 ODP-kg.

(7) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe „Neu“ (Bromchlormethan), die im Jahr 2003 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken verwendet werden darf, beträgt 1,248 ODP-kg.

Artikel 2

Die in Anhang I aufgelisteten FCKW-freien Inhalationsdosierer dürfen nicht in Ländern in Verkehr gebracht werden, von denen festgelegt ist, dass für FCKW kein wesentlicher Verwendungszweck vorliegt.

Artikel 3

Im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2003 gelten folgende Regelungen:

1. Die Quoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 zu wesentlichen medizinischen Verwendungszwecken werden den in Anhang II aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
2. Die Quoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 und sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang III aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
3. Die Quoten für Halone für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang IV aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
4. Die Quoten für die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang V aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
5. Die Quoten für die Verwendung von 1,1,1-Trichlorethan für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den im Anhang VI aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
6. Die Quoten für die Verwendung von Fluorbromkohlenwasserstoffen für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang VII aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
7. Die Quoten für die Verwendung von Bromchlormethan werden den in Anhang VIII aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
8. Die Quoten für wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen 11, 12, 113, 114 und 115, sonstigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Bromchlormethan sind in Anhang IX aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. C 193 vom 13.8.2002, S. 20.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

3M Health Care Ltd
3M House Morley Street
Loughborough
Leicestershire LE11 1EP
United Kingdom

Acros Organics bvba
Janssen Pharmaceuticaaan 3a
B-2440 Geel

Agfa-Gevaert NV
Septestraat 27
B-2640 Mortsel

Atofina SA
Cours Michelet — La Défense 10
F-92091 Paris La Défense

Aventis
London Road, Holmes Chapel
Cheshire CW4 8BE
United Kingdom

Bespak PLC
North Lynn Industrial Estate
King's Lynn
Norfolk PE30 2JJ
United Kingdom

Bie & Berntsen A/S
Sandbækvej 7
DK-2610 Rødovre

Biosolve BV
Waalreneweg 17
5554 HA Valkenswaard
Nederland

Boehringer Ingelheim GmbH
Binger Straße 173
D-55216 Ingelheim am Rhein

Butterworth Laboratories Ltd
54 Waldegrave Road, Teddington
Middlesex TW11 8NY
United Kingdom

Carl Roth GmbH
Schoemperlenstr. 1-5
D-76185 Karlsruhe

Chiesi Farmaceutici SpA
Via Palermo 26/A
I-43100 Parma

Dow Benelux BV
Herbert H. Dowweg
4542 NM Hoek
Nederland

Ecotechnics SpA
Via L. Longo 21/23
I-50019 Sesto Fiorentino, Firenze

Environnement SA
111, Bd Robespierre, BP 4513
F-78304 Poissy

Fisher Scientific
Bishop Meadow Road
Loughborough LE11 5RG
United Kingdom

GlaxoSmithKline
Speke Boulevard
Speke
Liverpool L24 9JD
United Kingdom

Groupe de Physique des Solides — CNRS
Université Paris 7 Denis-Diderot et Paris 6 Pierre
et Marie Curie
F-75251 Paris Cedex 5

Honeywell Specialty Chemicals
Wunstorfer Straße 40
Postfach 100262
D-30918 Seelze

IG Sprühtechnik GmbH
Im Hemmet 1
D-79664 Wehr

Ineos Fluor Ltd
PO Box 13, The Heath
Runcorn
Cheshire WA7 4QF
United Kingdom

IVAX Ltd
Unit 301 Industrial Park
Waterford
Ireland

Jaba Farmacêutica SA
Rua da Tapada Grande, 2
P-2710-089 Abrunheira, Sintra

Katholieke Universiteit Leuven
Krakenstraat 3
B-3000 Leuven

Laboratorio Aldo Unión SA
Baronesa de Maldá 73
Esplugues de Llobregat
E-08950 Barcelona

Laboratorios Lesvi SA
Aptdo. Correos 65
E-08740 Sant Andreu de la Barca

Laboratoires sérobiologiques
3, rue de Seichamps
F-54425 Pulnoy

Laboratorios Vita SA
Avenue Barcelona 69
E-08970 Sant Joan Despí

LGC Promochem GmbH
Mercatorstr. 51
D-46485 Wesel

Merck KGaA
Frankfurter Straße 250
D-64271 Darmstadt

Miza Pharmaceuticals Ltd
Astmoor Industrial Estate
9 Arkwright Road RUNCORN
Cheshire WA7 1NU
United Kingdom

Otsuka Pharmaceuticals SA (E)
Provenca 388
E-08025 Barcelona

Panreac Química SA
Riera de Sant Cugat 1
E-08110 Montcada I Reixac

Rathburn Chemicals Mfg Ltd
Caberston Road
Walkerburn EH43 6AS
Scotland

Rohs Chemie GmbH
Berliner Str. 54
D-53819 Neunkirchen-Seelsheid

Schering-Plough Labo NV
Industriepark 30
B-2220 Heist Op Den Berg

SDS Solvants, Documentation, Synthèses SA
ZI de Valdonne, BP 4
F-13124 Peypin

SICOR S.p.A
Via Terrazzano 77
I-20017 Rho Milano

Sigma Aldrich Chemie GmbH
Riedstraße 2
D-89555 Steinheim

Sigma Aldrich Chimie SARL
80, rue de Luzais, L'Île d'Abeau
Chesnes
F-38297 Saint-Quentin-Fallavier

Sigma Aldrich Company Ltd
The Old Brickyard
New Road
Gillingham SP8 4XT
United Kingdom

Sigma Aldrich Laborchemikalien
Wunstorfer Straße 40, Postfach 100262
D-30918 Seelze

Valeas SpA Pharmaceuticals
Via Vallisneri, 10
I-20133 Milano

Valois SA
50, avenue de l'Europe
F-78160 Marly-le-Roi

Valvole Aerosol Research Italiana (VARI) SpA —
LINDAL Group Italia
Via del Pino, 10
I-23854 Olginate (LC)

VWR ISAS
201, rue Carnot
F-94126 Fontenay-sous-Bois

YA-Kemia Oy
Teerisuonkuja 4
FIN-00700 Helsinki

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gemäß Absatz 3 des Beschlusses XII/2 der zwölften Sitzung der Vertragsparteien des Montreal-Übereinkommens über Maßnahmen, die den Übergang zu FCKW-freien Inhalationsdosierern (MDI) erleichtern sollen, haben die folgenden Parteien im Dezember 2002 festgelegt, dass dank des Vorhandenseins geeigneter FCKW-freier Inhalationsdosierer FCKW in Verbindung mit folgenden Produkten im Rahmen des Protokolls nicht mehr wesentlich sind:

Liste der nicht wesentlichen Stoffe

Erzeugnis	Land	Salbutamol	Terbutalin	Fenoterol	Orciprenalin	Reproterol	Carbuterol	Hexoprenalin	Pirbuterol	Clenbuterol	Bitolterol	Procaterol
Österreich		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Belgien		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Dänemark		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Finnland		x										
Frankreich		x										
Deutschland		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Irland		x										
Luxemburg		x										
Norwegen		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Portugal		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Niederlande		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vereinigtes Königreich		x										

Quelle: www.unep.org/ozone/dec12-2-3.pdf

ANHANG II

Wesentliche medizinische Verwendungszwecke

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe I, die zu wesentlichen Verwendungszwecken für Inhalationsdosierer zur Behandlung von Asthma und chronisch-obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

3M (UK)	Lab Vita (E)
Aventis (UK)	Lab. Aldo-Union (E)
Bespak (UK)	MIZA Pharmaceuticals (UK)
Boehringer Ingelheim (D)	Otsuka Pharmaceuticals (E)
Chiesi (I)	Schering-Plough (B)
Glaxo Smith Kline (UK)	Sicor (I)
IG Sprühtechnik (D)	Valeas (I)
IVAX (IRL)	Valois (F)
Jaba Farmaceutica (P)	VARI (I)
Lab Lesvi (E)	

ANHANG III

Wesentliche Verwendung zu Laborzwecken

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppen I und II, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Agfa-Gevaert (B)	Ineos Fluor (UK)
Atofina (F)	Katholieke Universiteit Leuven (B)
Bie & Berntsen (DK)	LGC Promochem (D)
Biosolve (NL)	Merck KGaA (D)
Butterworth Laboratories (UK)	Panreac Quimica (E)
Carl Roth (D)	Rathburn Chemicals (UK)
Dow Benelux (NL)	SDS Solvants (F)
Ecotechnics SpA (I)	Sigma Aldrich Chemie (D)
Environnement SA (F)	Sigma Aldrich Chimie (F)
Groupe de Physique des Solides (F)	Sigma Aldrich Company (UK)
Honeywell Specialty Chemicals (D)	VWR ISAS (F)

ANHANG IV

Wesentliche Verwendung zu Laborzwecken

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe III, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Butterworth Laboratories (UK)
Ineos Fluor (UK)
Sigma Aldrich Company (UK)

ANHANG V

Wesentliche Verwendung zu Laborzwecken

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe IV, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Acros Organics (B)	Rathburn Chemicals (UK)
Agfa-Gevaert (B)	Rohs Chemie (D)
Bie & Berntsen (DK)	SDS Solvants (F)
Biosolve (NL)	Sigma Aldrich Chemie (D)
Dow Benelux (NL)	Sigma Aldrich Chimie (F)
Fisher Scientific (UK)	Sigma Aldrich Company (UK)
Katholieke Universiteit Leuven (B)	Sigma Aldrich Laborchemikalien (D)
Laboratoires Sérologiques (F)	VWR ISAS (F)
Merck KGaA (D)	YA-Kemia Oy (FIN)
Panreac Quimica (E)	

ANHANG VI

Wesentliche Verwendung zu Laborzwecken

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe V, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Acros Organics (B)	Rathburn Chemicals (UK)
Agfa-Gevaert (B)	Sigma Aldrich Chemie (D)
Dow Benelux (NL)	Sigma Aldrich Chimie (F)
Katholieke Universiteit Leuven (B)	Sigma Aldrich Company (UK)
Merck KGaA (D)	VWR ISAS (F)
Panreac Quimica (E)	

ANHANG VII

Wesentliche Verwendung zu Laborzwecken

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe VII, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Acros Organics (B)
Ineos Fluor (UK)
Sigma Aldrich Chimie (F)
Sigma Aldrich Company (UK)

Jede Quote darf erst in Anspruch genommen werden, nachdem die Kommission jedem Unternehmen mitgeteilt hat, dass die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls die Verwendung von teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen im Jahr 2003 für wesentliche Verwendungen genehmigt hat.

ANHANG VIII

Wesentliche Verwendung zu Laborzwecken

Die Quoten für Bromchlormethan, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Ineos Fluor (UK)
Sigma Aldrich Chimie (F)

Jede Quote darf erst in Anspruch genommen werden, nachdem die Kommission jedem Unternehmen mitgeteilt hat, dass die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls die Verwendung von Bromchlormethan im Jahr 2003 für wesentliche Verwendungen genehmigt hat.

ANHANG IX

(Dieser Anhang wird nicht veröffentlicht, weil er firmenvertrauliche Informationen enthält.)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2003

zur Änderung der Entscheidung 2003/289/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Belgien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1555)

(Nur der französische und niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/317/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. April 2003 haben die belgischen Veterinärbehörden der Kommission einen starken Verdacht auf Geflügelpest in der Provinz Limburg gemeldet, der anschließend amtlich bestätigt wurde.
- (2) Die belgischen Behörden haben noch vor der amtlichen Bestätigung der Seuche Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 92/40/EWG des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁶⁾ getroffen.
- (3) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz hat die Kommission nach Anhörung der belgischen Behörden am 16. April 2003 die Entscheidung 2003/275/EG über Schutzmaßnahmen wegen starken Verdachts auf Geflügelpest in Belgien ⁽⁷⁾, die in der Folge durch die Entscheidung 2003/289/EG ⁽⁸⁾ ersetzt wurde, erlassen und somit die von Belgien bereits getroffenen Maßnahmen unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. L 105 vom 26.4.2003, S. 24.

(4) Die in der Entscheidung 2003/289/EG vorgesehenen Maßnahmen sollten verlängert und der Seuchenentwicklung angepasst werden.

(5) Die anderen Mitgliedstaaten haben ihre Handelsvorschriften bereits geändert und sind von der Kommission insbesondere im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit über den maßgeblichen Anwendungszeitraum unterrichtet worden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/289/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Betrieb“ die Worte „oder Stall“ eingefügt.
2. In Artikel 8 werden die Worte „bis 12. Mai 2003, Mitternacht“ durch die Worte „bis 16. Mai, Mitternacht“ ersetzt.
3. Es wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Belgien ändert seine Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen und gibt die erlassenen Vorschriften unverzüglich in angemessener Weise öffentlich bekannt. Belgien setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.“

4. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Gebied A

Het toezichtsgebied Limburg, afgebakend op 20 april 2003 om 10.00 uur, omvat het deel van het Belgische grondgebied dat gelegen is binnen de omtrek gevormd door:

- de N74 vanaf de Nederlandse grens in zuidelijke richting tot aan de Overpelterbaan (Overpelt);
- vervolgens, de Overpelterbaan in zuidelijke richting tot aan de kruising met de N747;
- vervolgens de N747 in zuidelijke richting tot aan de kruising met de N15;
- vervolgens de N15 in zuidelijke richting tot aan de kruising met de E314 (A2);
- vervolgens de E314 (A2) in oostelijke richting tot aan de kruising met de gemeentegrens tussen Houthalen-Helchteren en Genk;
- vervolgens de gemeentegrens tussen Houthalen-Helchteren en Genk, tussen Opglabbeek en achtereenvolgens As en Maaseik, en tussen Meeuwen-Gruitrode en Maaseik in noordoostelijke richting tot aan de kruising met de N771;
- vervolgens N771 in zuidoostelijke richting en voorbij de kruising met de N78 in dezelfde richting verlengd tot aan de grens met Nederland;
- vervolgens de grens met Nederland in noordelijke richting tot aan de N74.

Gebied B

Het beschermingsgebied Westmalle, afgebakend op 23 april 2003 om 18.00 uur, omvat het deel van het Belgische grondgebied dat gelegen is binnen de omtrek gevormd door:

- de N133 vanuit het centrum van Brecht in zuidoostelijke richting tot aan de kruising met de N12;
- vervolgens de N12 in zuidelijke richting tot aan de kruising met de Bethaniënlei (Zoersel);
- vervolgens de Bethaniënlei in westelijke richting tot aan de kruising met de Kerklei (Brecht);
- vervolgens de Kerklei in westelijke richting tot aan de kruising met de Brugstraat;
- vervolgens de Brugstraat, overgaand in de Handelslei in westelijke richting tot aan de kruising met de N115 (Brecht);
- vervolgens de N115 in noordoostelijke richting tot de kruising met de N133.

Gebied C

Het beschermingsgebied Meer, afgebakend op 24 april 2003 om 16.00 uur, omvat het deel van het Belgische grondgebied dat gelegen is binnen de omtrek gevormd door:

- de N146 (Meer) vanaf de Nederlandse grens in oostelijke en zuidelijke richting tot aan de kruising met Het Lak (Hoogstraten);
- vervolgens Het Lak, overgaand in de Terbeeksestraat in westelijke richting tot aan de kruising met de Gestelsestraat;
- vervolgens de Gestelsestraat, overgaand in Hinnenboomstraat in zuidelijke richting tot aan de kruising met de Blauwen Draaiboom;
- vervolgens de Blauwen Draaiboom in westelijke richting tot aan de kruising met de Vlamingweg (Wuustwezel);
- vervolgens de Vlamingweg in westelijke richting tot aan de kruising met de Muntweg;
- vervolgens de Muntweg in zuidwestelijke richting tot aan de kruising met de Meerseweg;
- vervolgens de Meerseweg in zuidelijke richting tot aan de kruising met de N144;
- vervolgens de N144 in westelijke richting tot de kruising met de Vloeiweg;
- vervolgens de Vloeiweg in noordelijke richting tot de kruising met Tereik;
- vervolgens Tereik in noordelijke richting tot aan de Nederlandse grens;
- vervolgens de Nederlandse grens in noordelijke richting tot aan de N146.

Gebied D

Het beschermingsgebied Loenhout, afgebakend op 28 april 2003 om 10.00 uur, omvat het deel van het Belgische grondgebied dat gelegen is binnen de omtrek gevormd door:

- de N144 vanaf de Vloeiweg (Loenhout) in oostelijke richting tot aan de kruising met Vorssingersweg;
- vervolgens de Vorssingersweg in zuidelijke richting en verder doorgetrokken tot aan de gemeentegrens tussen Wuustwezel en Brecht;
- vervolgens de gemeentegrens tussen Wuustwezel en Brecht in westelijke richting tot aan de Laboureur (Brecht);
- vervolgens de Laboureur in zuidoostelijke en vervolgens zuidwestelijke richting tot aan de kruising met de Vogelzang;
- vervolgens de Vogelzang in zuidoostelijke richting tot aan de kruising met de Achterkloosterstraat;

- vervolgens de Achterkloosterstraat in zuidwestelijke richting tot aan de kruising met de Kloosterstraat;
 - vervolgens de Kloosterstraat in zuidelijke richting tot aan de kruising met Grijspeird;
 - vervolgens Grijspeird in westelijke richting tot aan de kruising met de Vondel;
 - vervolgens de Vondel in zuidelijke richting tot aan de kruising met de Legeweg;
 - vervolgens de Legeweg in westelijke richting tot aan de kruising met de Broeckhovenstraat;
 - vervolgens de Broeckhovenstraat in westelijke richting tot aan de kruising met de N115;
 - vervolgens de N115 in westelijke richting tot aan de kruising met de N133;
 - vervolgens de N133 in noordelijke richting tot aan de kruising met de Akkerstraat (Wuustwezel);
 - vervolgens de Akkerstraat in oostelijke en noordelijke richting tot aan de kruising met de Donkweg;
 - vervolgens de Donkweg in oostelijke richting tot aan de kruising met de N144;
 - vervolgens de N144 in oostelijke richting tot aan de kruising met de Bosweg;
 - vervolgens de Bosweg in noordelijke richting tot aan de kruising met de Dijkweg;
 - vervolgens in vogelvlucht vanaf de kruising van de Dijkweg en de Bosweg in oostelijke richting tot aan de kruising van de Vloeiweg en de Hoekweg;
 - vervolgens de Vloeiweg in zuidelijke richting tot aan de kruising met de N144.“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 8. Mai 2003
zur Änderung der Entscheidung 2003/290/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest
in den Niederlanden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1556)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/318/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 28. Februar 2003 haben die Niederlande mehrere Ausbrüche hochpathogener Geflügelpest gemeldet.
- (2) Die Niederlande haben bereits vor der amtlichen Bestätigung der Seuche Sofortmaßnahmen gemäß der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁶⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen.
- (3) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz hat die Kommission nach Anhörung der niederländischen Behörden am 3. März 2003 die Entscheidung 2003/153/EG über Schutzmaßnahmen wegen starken Verdachts auf Geflügelpest in den Niederlanden ⁽⁷⁾ erlassen und somit die von den Niederlanden bereits getroffenen Maßnahmen unterstützt.

- (4) In der Folge wurden nach Anhörung der niederländischen Behörden und Prüfung der Lage in den anderen Mitgliedstaaten die Entscheidungen 2003/156/EG ⁽⁸⁾, 2003/172/EG ⁽⁹⁾, 2003/186/EG ⁽¹⁰⁾, 2003/191/EG ⁽¹¹⁾, 2003/214/EG ⁽¹²⁾, 2003/258/EG ⁽¹³⁾ und 2003/290/EG ⁽¹⁴⁾ erlassen.
- (5) Die in der Entscheidung 2003/290/EG vorgesehenen Maßnahmen sollten verlängert und der Seuchenentwicklung angepasst werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/290/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Betrieb“ die Worte „oder Stall“ eingefügt.
2. In Artikel 8 werden die Worte „bis 12. Mai 2003, Mitternacht“ durch die Worte „bis 16. Mai, Mitternacht“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2003, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 36.

⁽⁹⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 27.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 71 vom 15.3.2003, S. 30.

⁽¹¹⁾ ABl. L 74 vom 20.3.2003, S. 30.

⁽¹²⁾ ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 48.

⁽¹³⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 65.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 105 vom 26.4.2003, S. 28.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/319/GASP DES RATES

vom 8. Mai 2003

betreffend die Unterstützung der Umsetzung des Waffenstillstandsabkommens von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die Europäische Union und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/203/GASP

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist der Auffassung, dass ein dauerhafter Frieden in der Demokratischen Republik Kongo erreicht werden kann, wenn auf dem Verhandlungsweg eine von allen Seiten als gerecht empfundene Friedensvereinbarung zustande kommt, die territoriale Unversehrtheit und nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo gewahrt bleiben und die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte in allen Staaten der Region sowie das Prinzip der guten Nachbarschaft und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten respektiert werden, zugleich aber auch die Sicherheitsinteressen der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Nachbarstaaten berücksichtigt werden.
- (2) Das Waffenstillstandsabkommen von Lusaka wurde am 10. Juli 1999 von der Demokratischen Republik Kongo, Angola, Namibia, Ruanda, Uganda, Simbabwe und später dem „Mouvement pour la Libération du Congo“ und dem „Rassemblement Congolais pour la Démocratie“ unterzeichnet. Danach wurden am 30. Juli 2002 das Abkommen von Pretoria zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda, am 6. September 2002 das Abkommen von Luanda zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Uganda und am 17. Dezember 2002 bzw. 6. März 2003 die Abkommen von Pretoria im Rahmen des innerkongolesischen Dialogs unterzeichnet.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2001 in Laeken seine uneingeschränkte Unterstützung des Waffenstillstandsabkommens von Lusaka bekräftigt.
- (4) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Resolutionen 1234 (1999), 1258 (1999), 1291 (2000), 1304 (2000), 1332 (2000), 1341 (2001), 1355 (2001), 1376 (2001), 1399 (2002), 1417 (2002), 1445 (2002), 1457 (2003) und 1468 (2003) angenommen.
- (5) Der Gemeinsame Standpunkt 2002/203/GASP des Rates vom 11. März 2002 betreffend die Unterstützung der Umsetzung des Waffenstillstandsabkommens von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die Europäische Union ⁽¹⁾ sollte aufgehoben werden —

Artikel 1

Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts ist es, die Umsetzung des Waffenstillstandsabkommens von Lusaka und der verschiedenen innerstaatlichen und internationalen Friedensabkommen, die im Jahr 2002 und am 6. März 2003 geschlossen wurden, sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den gesamten gegenwärtigen Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen.

Artikel 2

Die Europäische Union unterstützt die Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Unterstützung der Umsetzung des Waffenstillstandsabkommens von Lusaka, des Abkommens von Pretoria (Juli 2002), des Abkommens von Luanda (September 2002) und der Abkommen von Pretoria im Rahmen des innerkongolesischen Dialogs (Dezember 2002 bzw. März 2003) sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates und arbeitet bei der Durchführung dieses Gemeinsamen Standpunkts eng mit diesen Organisationen und den anderen einschlägigen Akteuren der internationalen Staatengemeinschaft zusammen.

Artikel 3

Die EU setzt sich weiterhin für eine strikte Einhaltung des Waffenstillstands zwischen den Unterzeichnern des Lusaka-Abkommens ein und unterstützt in diesem Sinne die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und die Gemeinsame Militärkommission. Da die EU nach dem Abkommen von Pretoria (Juli 2002) und dem Abkommen von Luanda (September 2002) bekanntlich den Rückzug ausländischer Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo empfohlen hat, ruft sie zu einem vollständigen Rückzug aller ausländischen Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo gemäß dem Abkommen von Lusaka, dem Abkommen von Pretoria und dem Abkommen von Luanda und den auf dieser Grundlage ergangenen Beschlüssen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates auf, wobei der Rückzug gegebenenfalls von der MONUC zu überwachen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2003, S. 1.

Artikel 4

Die EU ist der Auffassung, dass die Friedensabkommen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda (Juli 2002) und zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Uganda (September 2002) ein wichtiger Schritt hin zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den Unterzeichnerstaaten und zur Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens im Gebiet der Großen Seen sind. Die EU ist der Überzeugung, dass die umfassende Durchführung dieser Abkommen absolut unerlässlich ist und in demselben konstruktiven Geist erfolgen sollte, der zu den Globalabkommen geführt hat, und ruft alle Parteien auf, keine lokalen Gruppierungen zu unterstützen, die die Abkommen ablehnen.

Artikel 5

Die EU wird sich dafür einsetzen, dass die im Abkommen von Lusaka und dem Abkommen von Pretoria vorgesehene Entwaffnung, Demobilisierung, Heimkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der bewaffneten Kampftruppen, die eine grundlegende Voraussetzung für die Wiederherstellung des Friedens in der Region ist, zügig vonstatten geht, wobei eine Unterscheidung zwischen ausländischen und kongolesischen Kampftruppen vorzunehmen ist. Die EU wird daran erinnern, dass dieser Prozess freiwillig und unter Mitwirkung aller Unterzeichner des Abkommens von Lusaka erfolgen und von einer koordinierten Aktion der Völkergemeinschaft getragen werden muss. Die EU wird die Tätigkeit der MONUC, des „third party verification mechanism“ (TPVM) und der Gemeinsamen Militärkommission, wie sie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates, dem Abkommen von Lusaka und dem Abkommen von Pretoria (Juli 2002) vorgesehen ist, unterstützen. Die EU wird den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Heimkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung weiterhin mit geeigneten Maßnahmen fördern, insbesondere durch Unterstützung des Mehrländerprogramms für Demobilisierung und Wiedereingliederung (MDRP) für das Gebiet der Großen Seen.

Die EU wird die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommenen Schritte zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht für Ruanda unterstützen und sie auffordern, dies weiterhin zu tun.

Artikel 6

Die EU bekräftigt, dass sie das umfassende Abkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, sowie das Abkommen von Pretoria vom 6. März 2003 über die Gestaltung des Übergangs und die Vereinbarung über Sicherheit und über die Armee im Rahmen des innerkongolesischen Dialogs unterstützen wird. Die EU wird die Unterzeichnerparteien nachdrücklich auffordern, die Bestimmungen dieser Abkommen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben umzusetzen und bei der Bildung einer umfassend repräsentativen nationalen Übergangsregierung, die die Geschicke der Demokratischen Republik Kongo bis zu den ersten demokratischen Wahlen lenken wird, zusammenzuarbeiten, damit die repräsentative Demokratie als unerlässliche Gewähr für die dauerhafte und gerechte Entwicklung des Landes rasch und vollständig wiederhergestellt wird. Die EU wird bereit sein, die Umsetzung der Abkommen zu unterstützen. Die EU wird den für den innerkongolesischen Dialog zuständigen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen nach Kräften unterstützen. Die EU bekräftigt, dass sie bereit ist, sobald Institutionen eingerichtet sind, den Übergang durch Projekte mitzutragen, mit denen insbesondere die Hilfe für die Bevölkerung, die Festigung der staatlichen Strukturen, der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes und Maßnahmen zur Entwaffnung,

Demobilisierung, Wiedereingliederung, Heimkehr und Wiederansiedlung gefördert werden. In diesem Zusammenhang wird die EU bekräftigen, wie wichtig es ist, die Übereinkünfte zwischen der Demokratischen Republik Kongo und den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Übereinkunft zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und dem Internationalen Währungsfonds betreffend die Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität, einzuhalten.

Artikel 7

Die EU wird dazu auffordern, den bewaffneten Konflikt und die Gewalttätigkeiten in allen Teilen der Demokratischen Republik Kongo unverzüglich zu beenden. Die EU verurteilt auf das Schärfste die jüngsten Grausamkeiten im östlichen Teil des Landes, insbesondere in der Ituri-Region. Die Verantwortlichen müssen vor Gericht gestellt werden. Die EU weist erneut darauf hin, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gilt, die seit dem Inkrafttreten des Statuts am 1. Juli 2002 im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo begangen wurden. Die EU wird nachdrücklich zu einem vollständigen Rückzug der ausländischen Truppen aus der Ituri-Region, zu verstärkten Bemühungen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Heimkehr und Wiederansiedlung, zur uneingeschränkten Erfüllung des MONUC-Mandats und zu friedenskonsolidierenden Maßnahmen auffordern, die zur Erreichung einer gewissen Stabilität in der Ituri-Region und in Kivu von entscheidender Bedeutung sind. Die EU wird an alle Gruppen in der Ituri-Region appellieren, dem dortigen Konflikt ein Ende zu setzen, und an alle Parteien, uneingeschränkt zu kooperieren, damit die Kommission zur Befriedung Ituris eingesetzt werden kann. Die EU wird ferner dazu auffordern, die Gruppen in der Region, die die Kommission zur Befriedung Ituris bislang noch nicht unterstützt haben, in diese Kommission einzubeziehen. Die EU ist der Auffassung, dass die Kommission zur Befriedung Ituris unter einem neutralen Vorsitz und vor dem Hintergrund eines vollständigen Rückzugs der ausländischen Truppen eher zu einer Einigung gelangen wird. Die EU wird die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas aufrufen, ihren ganzen Einfluss zu nutzen, um die Spannungen zu beenden, und darauf hinzuwirken, dass in der Ituri-Region die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Luanda-Abkommen (September 2002) erfolgreich durchgeführt werden kann. Die EU nimmt Kenntnis von der jüngsten in Dar es Salaam im Februar 2003 durchgeführten Änderung des Luanda-Abkommens und wird in Übereinstimmung mit der Resolution 1468 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die Regierung Ugandas aufrufen, ihrer Truppenrückzugsverpflichtung unverzüglich nachzukommen.

Artikel 8

Die EU verurteilt die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, die gemäß dem jüngsten Bericht der Expertengruppe der Vereinten Nationen über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo eine der Ursachen und Folgen von vier Jahren Krieg sowie ein Faktor ist, der den langen Konflikt schürt. Die EU ruft alle Staaten auf, die geeigneten Konsequenzen aus den Feststellungen der Expertengruppe zu ziehen, und ruft alle betroffenen Staaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die EU befürwortet die in der Resolution 1457 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vereinbarten Maßnahmen, mit denen ein Beitrag zur Beendigung dieser Ausbeutung geleistet werden soll. Die EU ist bereit, mit der Expertengruppe bei der Erfüllung ihres neuen Auftrags zusammenzuarbeiten.

Artikel 9

Die EU wird unter den in Artikel 6 genannten Voraussetzungen Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe für die Demokratische Republik Kongo in angemessener Höhe leisten und die Übergangsregierung beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Landes unterstützen, wobei sie darauf achtet, dass diese Hilfe allen Kongolesen und allen Regionen der Demokratischen Republik Kongo zugute kommt und in dynamischer und proaktiver Weise zum Friedensprozess beiträgt, indem sie die Wiederherstellung des kongolesischen Staates, die verantwortungsvolle Staatsführung, eine Verbesserung der Wirtschaftslage und die Achtung der Menschenrechte fördert. Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, sich weiterhin um die Erreichung der genannten Ziele zu bemühen.

Artikel 10

Die EU wird bei ihrer Zusammenarbeit mit den Ländern der Region, die in die kongolesische Krise verwickelt sind, berücksichtigen, inwieweit sich diese Länder um die Umsetzung der Waffenstillstands- und Friedensabkommen und der in Artikel 2 aufgeführten Resolutionen des Sicherheitsrates bemühen.

Artikel 11

Die EU wird den Friedensprozess in Burundi, der sich auf das Abkommen von Arusha stützt, weiterhin unterstützen, dessen Erfolg von einer Lösung der kongolesischen Krise abhängt und der an sich bereits Frieden und Stabilität im Gebiet der Großen Seen fördern könnte. Die EU wird sich dafür einsetzen, dass eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Gebiet der Großen Seen stattfindet, sobald die Entwicklung der Friedensprozesse von Lusaka und Arusha dies zulässt und die betroffenen Länder dies beschließen.

Artikel 12

Die EU behält sich das Recht vor, ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Waffenstillstandsabkommens von Lusaka und späterer Abkommen zu ändern oder einzustellen, wenn die Parteien der Abkommen sich nicht an deren Bestimmungen halten.

Artikel 13

Der Gemeinsame Standpunkt 2002/203/GASP wird aufgehoben.

Artikel 14

Die Durchführung dieses Gemeinsamen Standpunkts wird regelmäßig überwacht, um insbesondere den Entwicklungen im Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo Rechnung zu tragen.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam. Er wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Region überprüft. Auf jeden Fall ist vor dem 8. Mai 2004 ein neuer Beschluss zu fassen.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHRISOCHOÏDES
